

## 249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgegeben am 11. 11. 1991

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1991)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 453/1990 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. (1) (Verfassungsbestimmung) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 — WG, BGBl. Nr. 305, der tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, 4 und 5 ausdrücklich erklären,

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil er es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,
2. aus den in Z 1 angeführten Gründen Zivildienst leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft erfüllen zu wollen und
3. keinem der in § 5 a Abs. 1 Z 2 genannten Wachkörper anzugehören.

Er hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.

(2) Der Wehrpflichtige hat der Erklärung nach Abs. 1 einen Lebenslauf beizuschließen. Mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem die rechtsgültige Abgabe der Erklärung nach Abs. 1 festgestellt wird (§ 5 Abs. 4), ist der Wehrpflichtige zivildienstpflichtig. Ein zu diesem Zeitpunkt bestehender Einberufungsbefehl tritt außer Kraft.

(3) Der Zivildienst (Abschnitt II a) ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.“

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Dienstleistungen sind — unbeschadet des Abs. 3 — auf folgenden Gebieten zu erbringen:  
 Dienst in Krankenanstalten,  
 Rettungswesen,  
 Sozial- und Behindertenhilfe,  
 Altenbetreuung,  
 Krankenpflege,  
 Gesundheitsvorsorge,  
 Betreuung von gesellschaftlichen und sozialen Randgruppen,  
 Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen,  
 Umweltschutz,  
 Naturschutz und Landschaftspflege,  
 Einsätze bei Epidemien,  
 Katastrophenhilfe und Zivilschutz sowie  
 andere Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.“

4. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates weitere Dienstleistungsbereiche bestimmt werden, die dem Abs. 1 entsprechen und in ihrer Bedeutung den in Abs. 2 genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen.“

5. § 4 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. unter Bedachtnahme auf § 4 a Abs. 1 Z 3 eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet.“

6. Im § 4 Abs. 5 wird der Ausdruck „der Zivildienstoberkommission“ durch den Ausdruck „des Zivildienststrates“ ersetzt.

7. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a. (1) Im Anerkennungsbescheid nach § 4 Abs. 1 ist auch anzugeben,

1. welche Tätigkeiten die Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu erbringen haben,
2. für wie viele Zivildienstplätze die Einrichtung höchstens zugelassen wird und
3. welche der in Z 2 erwähnten Zivildienstplätze auf Grund der in § 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Kriterien für die Ableistung
  - a) eines ordentlichen Zivildienstes von zehn Monaten oder
  - b) eines solchen von acht Monaten zugelassen werden.

(2) Beantragt der Rechtsträger der Einrichtung eine Änderung der gemäß Abs. 1 Z 1 im Anerkennungsbescheid festgelegten Tätigkeiten, so ist im Änderungsbescheid neuerlich über die Zuordnung der Zivildienstplätze zu einer der in Abs. 1 Z 3 lit. a oder b normierten Art abzusprechen.“

8. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Das Recht, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles oder des Außerkrafttretens desselben kraft Gesetzes jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes sowie in den Fällen des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 Z 2 bis 4 WG ab dem Tag der Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst, bis zur Behebung des Einberufungsbefehles oder bis zum Außerkrafttreten desselben kraft Gesetzes und
3. während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Bescheide nach § 6 Abs. 2 und 3.

(2) Die Erklärung nach § 2 Abs. 1 ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(3) Das Militärkommando, oder im Stellungsverfahren die Stellungskommission, hat innerhalb von zwei Wochen die Erklärung an die nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Bezirks-

verwaltungsbehörde unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst weiterzuleiten.

(4) Die nach Abs. 3 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nachdem die Erklärung nach § 2 Abs. 1 bei ihr eingelangt ist, mit Bescheid festzustellen, ob die Erklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Weist die Erklärung Mängel auf (Abs. 5), wodurch sie nicht rechtswirksam werden kann, so sind diese im Feststellungsbescheid einzeln anzuführen.

(5) Als Mängel nach Abs. 4 gelten:

1. Untauglichkeit für den Wehrdienst (§ 2 Abs. 1 erster Satz),
2. Unvollständigkeit der Erklärung (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3),
3. Vorliegen von Tatsachen gemäß § 5 a Abs. 1,
4. Abgabe der Erklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen,
5. Ruhen des Rechtes zur Abgabe der Erklärung (§ 5 Abs. 1 Z 1 bis 3) und
6. Fehlen des Lebenslaufes (§ 2 Abs. 2).

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides diesen unter Angabe des Tages des Eintritts der Rechtskraft

1. dem nach Abs. 2 zuständigen Militärkommando und
2. — sofern die rechtsgültige Abgabe der Erklärung festgestellt worden ist — zusätzlich dem Bundesministerium für Inneres zur Kenntnis zu bringen.

(7) Das nach Abs. 2 zuständige Militärkommando hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Bescheides nach Abs. 6 Z 2 dem Bundesministerium für Inneres die im Zuge des Stellungsverfahrens oder einer Nachstellung festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 WG) sowie das Stellungs- und das Stellungsuntersuchungsblatt weiterzuleiten. In diesen Fällen ist § 23 Abs. 7 Z 1 und 2 WG über die Weitergabe und Verwendung der dort angeführten Unterlagen auch auf Zivildienstpflichtige anzuwenden.“

9. § 5 a lautet:

„§ 5 a. (1) Als Tatsachen im Sinne des § 5 Abs. 5 Z 3 gelten:

1. Eine Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser

Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinn des § 1 des Waffengesetzes 1986, BGBl. 443, verwendet wurde.

2. Die Zugehörigkeit des Zivildienstwerbers zu einem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Erklärung nach § 2 Abs. 1.

(2) Alle Behörden und Ämter haben der Bezirksverwaltungsbehörde die von ihr verlangten, für die Feststellung nach § 5 Abs. 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen.

(3) Ist der Zivildienstwerber nicht ausschließlich wegen einer der im Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlungen verurteilt worden, so hat das Gericht auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde mit Beschluß festzustellen, ob auf eine solche strafbare Handlung eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe entfallen ist. Gegen diesen Beschluß steht dem Zivildienstwerber und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(4) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) in geeigneter Weise über das Recht, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, zu informieren.

(5) Liegt eine rechtsgültige Erklärung nach § 2 Abs. 1 vor, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 zweiter Satz nicht anzuwenden.“

10. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Der Zivildienstpflichtige kann dem Bundesminister für Inneres gegenüber schriftlich erklären oder mündlich zu Protokoll geben, daß er die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gewissensgründen verweigere. Eine solche Erklärung ist nicht zulässig, wenn

1. der Zivildienstpflichtige seinen ordentlichen Zivildienst noch nicht abgeleistet hat und seit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Erklärung nach § 2 Abs. 1 noch kein Jahr verstrichen ist oder
2. der in Z 1 genannte Zeitraum zwar verstrichen, der Zivildienstpflichtige jedoch im Besitze eines rechtskräftigen Zuweisungsbescheides zur Ableistung des Zivildienstes ist oder einen solchen Dienst gerade leistet.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat mit Bescheid festzustellen, ob eine rechtsgültige Erklärung vorliegt.

(3) Werden dem Zivildienststrat über den Zivildienstpflichtigen Tatsachen gemäß § 5 a Abs. 1

bekannt, so hat er den gemäß § 2 Abs. 1 rechtskräftig gewordenen Bescheid zu widerrufen.

(4) Mit Rechtskraft der in Abs. 2 und 3 genannten Bescheide unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetzes. Das Bundesministerium für Inneres hat das zuständige Militärkommando davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig diesem Kommando die in § 5 Abs. 7 angeführten Unterlagen zurückzusenden.

(5) Zeiten des geleisteten ordentlichen Zivildienstes sind in den ordentlichen Präsenzdienst einzurechnen. Vom Wehrpflichtigen gemäß Abs. 4 ist jedoch mindestens ein ordentlicher Präsenzdienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten.“

11. § 6 a lautet:

„§ 6 a. (1) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.

(2) Der ordentliche Zivildienst umfaßt

1. den Grundzivildienst (§ 7) und
2. die Zivildienstübungen (§ 7 a).

(3) Der Grundzivildienst ist

1. als Einsatz gemäß § 8 Abs. 1 und
2. in den in Abs. 4 angeführten Fällen als Einsatz gemäß § 8 a Abs. 1

zu leisten.

(4) Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen, und zwar

1. als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1 und
2. als Einsatz gemäß § 8 a Abs. 6

zu leisten.“

12. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Zum Grundzivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundzivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Zivildienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Die Dauer des Grundzivildienstes beträgt, unbeschadet des § 5 a Abs. 5, acht Monate. Sie beträgt sechs Monate, wenn für den Zivildienstpflichtigen auf Grund der Art der von ihm zu erbringenden Dienstleistungen gegenüber den üblicherweise von Zivildienstpflichtigen zu erbringenden Dienstleistungen besondere physische, psychische und arbeitszeitliche Belastungen verbunden sind. Diese werden in der Regel bei der sozialen oder gesundheitlichen Betreuung von Pflegebedürftigen oder kranken Menschen anzunehmen sein.

(3) Eine besondere arbeitszeitliche Belastung ist gegeben, wenn Zivildienstpflichtige bei der Einrichtung regelmäßig zumindest sechsmal innerhalb eines Kalendermonats in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr

für mindestens sechs Stunden zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(4) Der Grundzivildienst ist, von den im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3 und § 19 a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.“

13. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a. (1) Zivildienstübungen sind Einsätze im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes, die von Zivildienstpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes zu leisten sind. Die Dauer der Zivildienstübungen soll im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Zivildienstübungen, zu denen ein Zivildienstpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Zivildienstpflichtige dürfen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres zu Zivildienstübungen einberufen werden. Wurde der Zivildienstpflichtige aber aus besonders berücksichtigungswürdigen, in seiner Person gelegenen Gründen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des fünften Jahres ab Entstehen der Zivildienstpflicht (§ 2 Abs. 1) zur Leistung des Grundzivildienstes herangezogen oder aus dem Grundzivildienst vorzeitig entlassen, so darf er zu Zivildienstübungen bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundzivildienstes (§ 7 Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.

(2) Sofern der Rechtsträger bei der Bedarfsanmeldung nach § 8 Abs. 3 dies im Interesse der Einrichtung begehrt, können Zivildienstpflichtige durch den Bundesminister für Inneres zur Leistung eines durchgehenden Grundzivildienstes in der Dauer von

1. zehn Monaten (im Falle des § 7 Abs. 2 erster Satz) bzw.
2. acht Monaten (im Falle des § 7 Abs. 2 zweiter Satz),

der an die Stelle des Grundzivildienstes nach § 7 Abs. 2 tritt, herangezogen werden.

(3) Zivildienstpflichtige, die den Grundzivildienst nach Abs. 2 geleistet haben, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Zivildienstübungen nach Abs. 1 befreit.“

14. Im § 8 a Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 7 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 6 a Abs. 2“ ersetzt.

15. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß im Bereich der Verwaltung des Bundes genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige

1. den Grundzivildienst längstens innerhalb von fünf Jahren ab Entstehen der Zivildienstpflicht (§ 2 Abs. 1) antreten und
2. zu den Zivildienstübungen vor Vollendung des 40. Lebensjahres herangezogen werden kann.“

16. (**Verfassungsbestimmung**) Im § 12 a Abs. 1 und 2 wird jeweils der Ausdruck „§ 7 Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 2 und § 7 a Abs. 1 und 2“ und im Abs. 1 der Ausdruck „Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten“ durch den Ausdruck „Bundeskanzler“ ersetzt.

17. Nach § 12 a wird folgender § 12 b eingefügt:

„§ 12 b. (**Verfassungsbestimmung**) (1) Zivildienstpflichtige werden nicht zum ordentlichen Zivildienst herangezogen, wenn

1. sie sich gegenüber einem nach Abs. 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres anzutretenden, mindestens zwölf Monate dauernden Dienstes im Ausland vertraglich verpflichtet haben,
2. sie diesen Dienst unentgeltlich leisten und
3. der Dienst die Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art zum Ziele hat.

Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichteranziehung von Zivildienstpflichtigen zum ordentlichen Zivildienst anzuzeigen.

(2) Weisen Zivildienstpflichtige bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres nach, daß sie Dienst von der in Abs. 1 genannten Art und Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, den ordentlichen Zivildienst zu leisten. Wird der Dienst aus Gründen, die der Zivildienstpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den ordentlichen Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes nach Abs. 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. nicht auf Gewinn berechnet sind,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Republik Österreich dienen und
3. ihren Sitz im Inland haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken.

(4) Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Abs. 1 Z 3 oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.“

18. § 23 a Abs. 1 lautet:

„(1) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, insbesondere als Ausgleich für Mehr-

dienstleistungen, kann der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 5) Zivildienstleistende unter folgenden Voraussetzungen vom Dienst freistellen:

1. Die Dienstfreistellung darf im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden.
2. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb eines Grundzivildienstes von
  - a) zehn Monaten (§ 7 a Abs. 2 Z 1) zehn Werktagen,
  - b) acht Monaten (§ 7 Abs. 2 erster Satz bzw. § 7 a Abs. 2 Z 2) acht Werktagen sowie
  - c) sechs Monaten (§ 7 Abs. 2 zweiter Satz) sechs Werktagen nicht überschreiten.
3. Im Falle einer Zuweisung für einen kürzeren als unter Z 2 genannten Zeitraum vermindert sich die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen entsprechend.
4. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.“

19. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf:

1. Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge) — (§§ 25 a bis 30),
2. Reisekostenvergütung (§ 31),
3. Kranken- und Unfallversicherung (§ 33),
4. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (§ 34),
5. Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 34 b) und
6. Sicherung des Arbeitsplatzes (§ 35).

(2) Der Zivildienstleistende hat in folgenden besonderen Fällen Anspruch auf Naturalleistungen:

1. Unterbringung (§ 27 Abs. 1),
2. Verpflegung (§ 28 Abs. 1),
3. Bekleidung (§ 29 Abs. 1) und
4. Reinigung der Bekleidung (§ 30 Abs. 1).

(3) Die Vergütungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 vermindern sich nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, soweit der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die in Abs. 2 angeführten Leistungen oder die Beförderung des Zivildienstleistenden sorgt.

(4) Keine Ansprüche bestehen für Zeiten, die in den Zivildienst nicht eingerechnet werden (§ 15).

(5) Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, regelt, inwieweit Ansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.“

20. § 25 a lautet:

„§ 25 a. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt an Stelle der dem Wehrmann nach dem Heeresgebührengesetz 1985 — HGG, BGBl. Nr. 87, zustehenden Ansprüche für Taggeld, Monatsprämie, Unter-

bringung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge).

(2) Die Grundvergütung nach Abs. 1 beträgt monatlich:

1. Bei einem ordentlichen Zivildienst nach § 8 Abs. 1 und § 8 a Abs. 1 sowie bei einem daran anschließenden außerordentlichen Zivildienst nach § 8 a Abs. 6 ..... 3 102 S,
2. bei einem außerordentlichen Zivildienst nach § 21 Abs. 1 und einem im Anschluß an eine Zivildienstübung (§ 7 a Abs. 1) geleisteten außerordentlichen Zivildienst nach § 8 a Abs. 6 ..... 2 922 S und
3. bei Zivildienstübungen nach § 7 a ... 2 472 S.

(3) Die Zuschläge nach Abs. 1 zur Grundvergütung für erhöhtes Taggeld betragen monatlich:

1. Bei Einsätzen nach § 8 a Abs. 1 und § 21 Abs. 1 ..... 600 S und
2. bei Einsätzen nach § 8 a Abs. 6 ..... 1 200 S.

(4) Soweit der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die nachstehenden Leistungen sorgt, ist die Grundvergütung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 für jeden vollen Monat wie folgt zu kürzen:

1. für die Arbeitskleidung um ..... 370 S,
2. für die Leibwäsche um ..... 88 S,
3. für die Reinigung der Arbeitskleidung um ..... 250 S und
4. für die Reinigung der Leibwäsche um ..... 350 S.

(5) Erstreckt sich der Anspruch nach den Abs. 2 bis 4 nur auf Bruchteile eines Monats, so steht er dem Zivildienstleistenden mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile zu. Das gilt jedoch nicht, wenn der Zivildienst bis längstens zum 5. des Monats angetreten wird, für die zwischen dem ersten und dem fünften liegenden Tage. In diesem Fall gebührt der Anspruch auch für diese Tage.“

21. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Die Beträge nach § 25 a Abs. 2 bis 4 werden wertbeständig gehalten. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient das jeweilige Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder eine an seine Stelle tretende Gehaltsregelung. Änderungen auf Grund dieser Wertsicherung treten mit dem Zeitpunkt und in dem Verhältnis ein, in dem sich das vorangeführte Gehalt ändert. Sofern dabei Beträge der Pauschalvergütung (§ 25 a Abs. 2 bis 4) nicht auf volle Schillingbeträge

lauten, sind Bruchteile dieser Beträge auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(2) Die jeweilige Höhe und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der durch die Wertsicherung nach Abs. 1 eingetretenen Änderungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzustellen.“

22. § 26 a wird aufgehoben.

23. § 27 lautet:

„§ 27. (1) Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Unterbringung des Zivildienstleistenden zu sorgen,

1. wenn für die täglichen Fahrten des Zivildienstleistenden die fahrplanmäßige Fahrzeit eines Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem seiner Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Dienstort und zurück zusammen mehr als zwei Stunden beträgt — bei mehreren Wohnsitzen des Zivildienstleistenden (§ 66 der Jurisdiktionsnorm, RGBL. Nr. 111/1895) ist zur Bestimmung der Wegstrecke die jeweils nächstgelegene Wohnung heranzuziehen — oder
2. wenn es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert, zB bei internatsmäßiger geführten Grundlehrgängen oder Einsätzen nach § 8 a und § 21 Abs. 1.

(2) Dauern die täglichen Fahrten des Zivildienstleistenden nach Abs. 1 Z 1 nicht mehr als zwei Stunden, so hat der Zivildienstleistende die eigene Wohnung zu benutzen. In diesem Falle gebührt ihm eine Fahrtkostenvergütung nach § 31 Abs. 1 Z 7.“

24. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Er ist verpflichtet, an dieser Verpflegung teilzunehmen, sofern nicht unter Berücksichtigung von Interessen des Zivildienstes oder von in der Person des Zivildienstpflichtigen gelegenen Gründen davon Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der Rechtsträger der Einrichtung hat auf seine Kosten unter Bedachtnahme auf die von ihm gemäß § 41 Abs. 1 an den Bund zu leistende Vergütung für die Verpflegung des Zivildienstleistenden zu sorgen, und zwar

1. insoweit er seine Bediensteten durch einen Küchenbetrieb verpflegt, durch diesen, sonst
2. durch vertragliche Verpflichtung von für solche Leistungen in Betracht kommende Gewerbebetriebe, wie Großküchen, Gasthäuser oder Restaurants.

(3) Für die Zeit des Grundlehrganges (§ 18 a Abs. 4) hat der Rechtsträger, dem die Durchführung von Grundlehrgängen übertragen worden ist (§ 18 a Abs. 2), gegen Vergütung der ihm erwach-

senden Kosten (§ 18 a Abs. 3), für die Verpflegung der Grundlehrgangsteilnehmer zu sorgen. Abs. 2 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung

1. die Fälle, in denen der Zivildienstleistende von der Teilnahme an der Verpflegung nach Abs. 1 befreit werden kann,
2. die Höhe der dem Zivildienstleistenden für solche Fälle gebührenden Abfindung unter Bedachtnahme auf die dem Wehrpflichtigen nach § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 HGG zustehenden Ansprüche und
3. den Auszahlungstermin näher zu bestimmen.“

25. § 29 lautet:

„§ 29. (1) Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) des Zivildienstleistenden zu sorgen, wenn es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert. In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25 a Abs. 2 um den im § 25 a Abs. 4 Z 1 und/oder 2 festgesetzten Betrag zu kürzen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat über Art, Umfang und Tragdauer der nach Abs. 1 dem Zivildienstleistenden zuzuweisenden Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) nach Anhörung des Zivildienststrates durch Verordnung Richtlinien zu erlassen. Hiebei ist möglichst auf die nach § 3 in Betracht kommende Art der Dienstleistung sowie auf eine einfache, strapazfähige und der Jahreszeit angepaßte Bekleidung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Beistellung einer Schutzbekleidung für den Zivildienstleistenden richtet sich nach § 38 Abs. 4.

(4) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, die ihm nach Abs. 1 zugewiesene Arbeitskleidung und die ihm nach Abs. 3 beigestellte Schutzbekleidung unter den Bedingungen des Abs. 1 zu tragen.“

26. § 30 lautet:

„§ 30. (1) Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat in den in § 29 Abs. 1 angegebenen Fällen für die Reinigung der dem Zivildienstleistenden zugewiesenen Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) zu sorgen.

(2) In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25 a Abs. 2 um den in § 25 a Abs. 4 Z 3 und/oder 4 festgesetzten Betrag zu kürzen.“

27. § 31 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. vier Fahrten im Monat während des Grundzivildienstes in beliebiger Richtung auf der in Z 1 genannten Strecke, soweit im selben Monat nicht Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen Erfordernisse des

## 249 der Beilagen

7

- Zivildienstes sonst zulassen, „daß der Zivildienstleistende seine Einrichtung verläßt,“
28. § 31 Abs. 1 Z 6 lautet:  
 „6. die täglichen Fahrten zwischen der Unterkunft (Wohnung) im Dienstort und der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle),“
29. § 31 Abs. 1 Z 7 lautet:  
 „7. die täglichen Fahrten nach § 27 Abs. 2,“
30. Im § 31 Abs. 3 wird der Ausdruck „der Zivildienstoberkommission“ durch den Ausdruck „des Zivildienststrates“ ersetzt.
31. § 32 Abs. 2 lautet:  
 „(2) Die Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge) ist am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am ersten jeden Monats im voraus auszuzahlen. § 44 Abs. 1 und 2 HGG ist anzuwenden.“
32. § 34 Abs. 1 lautet:  
 „(1) Der Zivildienstpflichtige, der  
 1. einen Grundzivildienst oder  
 2. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8 a Abs. 6 im Anschluß an einen in Z 1 genannten Zivildienst  
 leistet, hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach den §§ 25 und 30 HGG zusteht.“
33. § 34 a wird aufgehoben.
34. Im § 37 Abs. 1 wird der Ausdruck „bei der Zivildienstoberkommission“ durch den Ausdruck „beim Zivildienstrat“ ersetzt.
35. Im § 37 Abs. 2 wird der Ausdruck „Die Zivildienstoberkommission“ durch den Ausdruck „Der Zivildienstrat“ ersetzt.
36. § 37 c Abs. 6 letzter Satz lautet:  
 „§ 10 AVG und § 72 sind anzuwenden.“
37. Im § 39 Abs. 3 wird der Ausdruck „VStG 1950“ durch den Ausdruck „Verwaltungsstrafgesetz 1991 — VStG, BGBl. Nr. 52,“ ersetzt.
38. § 41 Abs. 2 lautet:  
 „(2) Der Bund hat folgenden Rechtsträgern die Kosten zu ersetzen, die diesen durch nachstehend angeführte Leistungen erwachsen:  
 1. Den Rechtsträgern nach § 4 Abs. 1 für Leistungen nach § 25 Abs. 2, § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 37 c Abs. 3 lit. d und  
 2. den Rechtsträgern nach § 18 a Abs. 2 für Leistungen nach § 18 a Abs. 3.“
39. Der Abschnitt VII erhält die Überschrift „Zivildienstrat“
40. § 43 lautet:  
 „§ 43. (1) Beim Bundesministerium für Inneres wird ein Zivildienstrat eingerichtet.
- (2) Der Zivildienstrat hat  
 1. den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach § 29 Abs. 2 und nach § 31 Abs. 3 zu beraten,  
 2. Beschwerden nach § 37 zu behandeln und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen,  
 3. Bescheide nach § 6 Abs. 3 zu erlassen und  
 4. Gutachten nach § 4 Abs. 5 und nach § 4 a Abs. 2 zu erstatten.“
41. § 44 Abs. 1 lautet:  
 „(1) Der Zivildienstrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl der weiteren Mitglieder. Die Mitglieder des Zivildienststrates sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Senate (§ 47) vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers (Art. 67 Abs. 1 B-VG) für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu bestellen.“
42. § 45 lautet:  
 „§ 45. (1) Der Vorsitzende des Zivildienststrates sowie dessen Stellvertreter müssen dem Richterstand angehören und zum Zeitpunkt ihrer Ernennung das Richteramt aktiv ausüben.  
 (2) Zu Mitgliedern des Zivildienststrates dürfen nur Personen ernannt werden, die das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.  
 (3) Die Mitgliedschaft zum Zivildienstrat endet mit dem Ablauf der Bestattungsdauer, dem Verlust des aktiven Wahlrechtes zum Nationalrat oder dem dem Zivildienstrat gegenüber schriftlich erklärten Verzicht auf die Mitgliedschaft.“
43. § 46 lautet:  
 „§ 46. Die Mitglieder des Zivildienststrates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“
44. § 47 lautet:  
 „§ 47. (1) Der Zivildienstrat beschließt in Senaten.  
 (2) Jedes Mitglied des Zivildienststrates kann mehreren Senaten angehören.  
 (3) Jedem Senat des Zivildienststrates gehören als Mitglieder an:  
 1. Der Vorsitzende des Zivildienststrates oder einer seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzender;  
 2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter; dieser muß rechtskundig sein;  
 3. zwei Mitglieder auf Vorschlag von solchen Jugendorganisationen oder deren Verbänden, die nach ihren Statuten für die wirtschaftli-

8.

## 249 der Beilagen

chen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten der Jugend wirken und nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl eine repräsentative Interessenvertretung der österreichischen Jugend darstellen;

4. zwei weitere Mitglieder, die auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Tätigkeit und Lebenserfahrung für ihre Aufgabe besonders gut geeignet sind und wenn möglich ein abgeschlossenes Studium der Psychologie aufweisen, und zwar das eine auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, das andere auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages.

(4) Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Beschlußfassung im Senat dienen, hat der Vorsitzende des Zivildienststrates zu erlassen.

(5) Die Vorschläge nach Abs. 3 Z 3 und 4 sind dem Bundesminister für Inneres zu erstatten. Bei der Bestellung nach Abs. 3 Z 1 ist auf § 63 a Abs. 2 des Richterdienstgesetzes 1961, BGBl. Nr. 305, Bedacht zu nehmen. Sofern die in Abs. 3 Z 3 und 4 genannten Stellen der Aufforderung, Ratsmitglieder vorzuschlagen, nicht binnen acht Wochen nachkommen, entfällt für die betreffende Funktionsperiode ihr Vorschlagsrecht.“

45. Im § 49 Abs. 1 wird der Ausdruck „Der Vorsitzende der Zivildienstkommission und der der Zivildienstoberkommission“ durch den Ausdruck „Der Vorsitzende des Zivildienststrates“ und der Ausdruck „Kommissionsmitglieder“ durch den Ausdruck „Ratsmitglieder“ ersetzt.

46. Im § 50 wird der Ausdruck „der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission“ durch den Ausdruck „des Zivildienststrates“ ersetzt.

47. Im § 51 Abs. 2 wird der Ausdruck „ständigen Kommissionsmitglieder“ durch den Ausdruck „Ratsmitglieder“ ersetzt.

48. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Inneres zu entscheiden. Die Auszahlung der Vergütungen obliegt dem Bundesministerium für Inneres.“

49. § 51 Abs. 4 wird aufgehoben.

50. § 52 lautet:

„§ 52. (1) Die Ratsmitglieder sind zur Amtsschwiegenheit verpflichtet.

(2) Ratsmitglieder, die ihr Amt pflichtwidrig versehen oder zweimal unentschuldig Sitzungen fernbleiben, sind vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers (Art. 67 Abs. 1 B-VG) ihres Amtes zu entheben.“

51. § 53 lautet:

„§ 53. (1) Der Zivildienststrat hat das AVG anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Zivildienststrat entscheidet in den Fällen nach § 43 Abs. 2 Z 3 (§ 6 Abs. 3) in oberster Instanz. Gegen die in diesen Fällen ergangenen Bescheide des Zivildienststrates ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

(3) Die Bezirkverwaltungsbehörden haben über Ersuchen des Zivildienststrates in den Fällen des § 43 Abs. 2 Z 2 und 3 mittelbare Beweisaufnahmen und Erhebungen (§ 55 Abs. 1 AVG) durchzuführen, soweit dies für die Entscheidung nach § 6 Abs. 3 und für die Empfehlung nach § 37 Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Alle Behörden und Ämter haben dem Zivildienststrat die von ihm verlangten, für die Feststellung nach § 6 Abs. 3 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen.“

52. § 54 lautet:

„§ 54. (1) Die Bundesregierung hat für den Zivildienststrat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Berichterstatters und des Vorsitzenden sowie über die Einladungen zu den Ratsitzungen zu treffen sind.

(2) Der Vorsitzende des Zivildienststrates hat jährlich bis spätestens 15. März des darauffolgenden Jahres dem Bundesminister für Inneres einen Bericht über die Tätigkeit des Zivildienststrates im abgelaufenen Kalenderjahr zu erstatten. In diesem sind allenfalls auch Anregungen für Änderungen des Zivildienstgesetzes oder der Geschäftsordnung des Zivildienststrates zu geben.“

53. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Inneres hat dem Nationalrat erstmals im Jahre 1993 und in der Folge jeweils nach zwei Jahren über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebahrung in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.“

54. In § 65 wird zwischen dem Ausdruck „23 b“ und dem Wort „festgelegten“ der Ausdruck „sowie 29 Abs. 4“ eingefügt.

55. Im § 74 entfällt im Ausdruck „(§ 18 AVG 1950)“ die Jahreszahl.

56. § 75 lautet:

„§ 75. Die Handlungsfähigkeit des Zivildienstpflichtigen in allen nach diesem Bundesgesetz



vorgesehenen Verfahren ist durch seine Minderjährigkeit nicht beschränkt. Gleiches gilt für die Abgabe der Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 und im Verfahren nach § 5 Abs. 4.“

57. Nach § 75 wird folgender § 75 a eingefügt:

„§ 75 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

58. Nach § 75 a wird folgender § 75 b eingefügt:

„§ 75 b. (Verfassungsbestimmung) Die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, haben Zivildienstpflichtigen zwanzig Jahre ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem die rechtsgültige Abgabe der Erklärung nach § 2 Abs. 1 festgestellt worden ist, keine waffenrechtlichen Urkunden auszustellen, die zum Erwerb, zum Besitz oder zum Führen von Waffen im Sinn des § 1 des Waffengesetzes 1986 berechnen.“

## Artikel II

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. § 76 lautet:

„§ 76. (1) § 1, § 2, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3 Z 2, § 4 Abs. 5, § 4 a, § 5, § 5 a, § 6, § 6 a, § 8 a Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 12 a Abs. 1 und 2, § 12 b, § 31 Abs. 3, § 37 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 37 c Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 43, § 44 Abs. 1, § 45, § 46, § 47, § 49 Abs. 1, § 50, § 51 Abs. 2, § 51 Abs. 3, § 52, § 53, § 54, § 57 Abs. 2, § 74, § 75, § 75 a, § 75 b, § 76 b, § 76 d, § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 5 a und 6 sowie die Überschrift zu Abschnitt VII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) § 25, § 25 a, § 26, § 27, § 28, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 32 Abs. 2 und § 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Juni 1992 in Kraft.

(3) § 7, § 7 a, § 23 a Abs. 1 und § 34 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

(4) Es treten außer Kraft:

1. § 51 Abs. 4 mit Ablauf des 31. Dezember 1991;
2. § 26 a und § 34 a mit Ablauf des 31. Mai 1992;
3. die im Abs. 1 zitierten Bestimmungen, ausgenommen § 3 Abs. 2 und 3, § 4 a Abs. 1 Z 1 und 2, § 6 a, § 12 a, § 12 b, § 37 c Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 65, § 74, § 75 a, § 75 b, § 76 b Abs. 3 und § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 5 a und 6, mit Ablauf des 31. Dezember 1993 und
4. die im Abs. 3 zitierten Bestimmungen, ausgenommen § 34 Abs. 1, mit Ablauf des 31. Dezember 1993.

(5) (Verfassungsbestimmung) § 5 Abs. 6 und § 43 Abs. 4 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung treten mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.“

2. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a. (1) Mit 1. Jänner 1994 tritt das ZDG 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1987 und BGBl. Nr. 589/1988 wieder in Kraft. Ausgenommen davon sind § 3 Abs. 2 und 3, § 8 a Abs. 1, § 25, § 25 a, § 26, § 26 a, § 27, § 28, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 34 a, § 37 c Abs. 6 letzter Satz, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 65, § 74 und § 77 Abs. 1 Z 5 und 5 a.

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit 1. Jänner 1994 treten § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 6 und § 43 Abs. 4 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 336/1987 und BGBl. Nr. 589/1988 wieder in Kraft.“

3. Nach § 76 a wird folgender § 76 b eingefügt:

„§ 76 b. (1) Die vor dem 1. Jänner 1992 nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage eingebrachten Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gelten als Erklärungen nach § 2 Abs. 1, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine stattgebende Entscheidung getroffen oder der Antrag nicht rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen worden ist. Die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission haben das Verfahren einzustellen, die Akten an das zuständige Militärkommando (§ 5 Abs. 2) weiterzuleiten und den Zivildienstwerber hievon in Kenntnis zu setzen. Das Militärkommando hat sodann nach § 5 Abs. 3 vorzugehen.

(2) Auf Personen, deren Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht vor dem 1. Jänner 1992 stattgegeben worden ist und die ihren ordentlichen Zivildienst noch nicht oder nicht zur Gänze abgeleistet haben, ist hinsichtlich der Dauer des ordentlichen Zivildienstes — ungeachtet welcher der im § 4 a Abs. 1 Z 3 angeführten Einrichtung sie zugewiesen sind — § 7 in der vor dem 1. Oktober 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Personen, die nach der durch Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 geschaffenen Rechtslage bis zum 31. Dezember 1993 eine rechtswirksame Erklärung (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4) abgegeben haben, gelten auch als zivildienstpflichtig nach den gemäß § 76 a mit 1. Jänner 1994 wieder in Kraft tretenden Bestimmungen.“

4. Nach § 76 b wird folgender § 76 c eingefügt:

„§ 76 c. (1) Der Landeshauptmann hat die zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 bestehenden Einrichtungen danach zu überprüfen, welcher der im § 4 a Abs. 1 Z 3 festgelegten Kategorie die bei der Einrichtung

zugelassenen Zivildienstplätze auf Grund der im § 7 Abs. 2 und 3 umschriebenen Merkmale zuzuordnen sind. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist mit Bescheid festzustellen. Eine solche Feststellung ist bis längstens 30. Juni 1992 zu treffen. Die nicht auf diese Weise als Zivildienstplätze nach § 4 a Abs. 1 Z 3 lit. b festgestellten Plätze gelten als solche nach lit. a dieser Gesetzesstelle. § 4 Abs. 5 ist hinsichtlich der Begutachtung durch den Zivildienststrat auch auf die gegenständlichen Verfahren anzuwenden.

(2) Im Verfahren nach Abs. 1 kommt dem Rechtsträger Parteistellung zu. Über die Einleitung eines solchen Verfahrens ist der Rechtsträger der Einrichtung (§ 4 Abs. 1) in Kenntnis zu setzen. In den Fällen, in denen dem Rechtsträger der Einrichtung bis längstens 1. Februar 1992 keine solche Verständigung zugestellt worden ist, ist dieser berechtigt, beim zuständigen Landeshauptmann (§ 4 Abs. 5) eine Feststellung nach Abs. 1 zu begehren.“

5. Nach § 76 c wird folgender § 76 d eingefügt:

„76 d. (1) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1992 erlassen werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

(2) Die Vorsitzenden der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission haben für das Kalenderjahr 1991 je einen Bericht nach § 54 Abs. 2 bzw. Abs. 3 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung zu erstatten.

(3) Die bis zum 31. Dezember 1991 im Amt befindlichen Mitglieder der Zivildienstoberkommission gelten für den restlichen Zeitraum ihrer Bestellung zu dieser Kommission als Mitglieder des Zivildienststrates in der bisherigen Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter, übriges Mitglied).

(4) Die Funktion der Mitglieder der Zivildienstkommission erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 1991.“

6. § 77 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. der §§ 10 Abs. 2, 37 a Abs. 3, 44, 45, 47, 52 Abs. 2 und 54 Abs. 1 die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 1 bis 3 und 7, 5 a Abs. 5 sowie 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,“

7. § 77 Abs. 1 Z 5 lautet:

- „5. des § 12 a Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,“

8. Nach § 77 Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 5 a eingefügt:

- „5 a. des § 12 b Abs. 3 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,“

9. § 77 Abs. 1 Z 6 lautet:

- „6. der §§ 5 a Abs. 3, 24, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz.“

## VORBLATT

### Problem:

Zunehmende Kritik an der nicht mehr als zeitgemäß empfundenen Regelung einer kommissionellen „Gewissensprüfung“ und Forderung nach einer Neuregelung des Zuganges zum Zivildienst.

### Ziel:

Schaffung eines einfacheren Zuganges zum Zivildienst unter Bedachtnahme auf die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres bei gleichzeitiger Sicherstellung des Lastenausgleiches zwischen Wehrdienst und Zivildienst und Gewährleistung eines dem zu erwartenden größeren Zivildienstinteresse entsprechenden Angebotes an Zivildienstplätzen.

### Inhalt:

- Regelung des Verfahrens für einen einfacheren Zugang zum Zivildienst ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen,
- Differenzierung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes je nach dienstlicher Belastung,
- Erweiterung der Gebiete, auf denen Zivildienst geleistet werden soll,
- Neugestaltung (Vereinfachung) der Regelung der den Zivildienstleistenden zustehenden finanziellen Ansprüche,
- Bestimmung einer neuen Institution (Zivildienststrat) zur Wahrnehmung von bisher der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission obliegenden Aufgaben, die auch nach der Neuregelung des Zuganges zum Zivildienst bestehen bleiben,
- Schaffung der Möglichkeit der Nichtheranziehung zum ordentlichen Zivildienst bei bestimmten Auslandsdiensten.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Durch die Abschaffung der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission können — bei Berücksichtigung der Kosten für den Zivildienststrat, der deren verbleibende Agenden wahrzunehmen hat — an „Kommissionsgebühren“ und Reisekosten (§ 51 der geltenden Fassung) zirka 4,2 Millionen Schilling jährlich eingespart werden. Weiters werden in diesem Zusammenhang gewisse personelle Einsparungen im Bereich der Geschäftsstelle dieser Kommissionen bewirkt.

Auf Grund der Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst ist mit mehr Zivildienstpflichtigen zu rechnen, die im ordentlichen Zivildienst eingesetzt und denen die vorgesehenen Vergütungen ausbezahlt werden müssen. Die Mehrausgaben in diesen Belangen sowie der hiedurch bewirkte personelle Mehrbedarf bei der Administration hängen aber vom tatsächlichen, derzeit nicht abschätzbaren Mehraufkommen an Zivildienstpflichtigen ab und können daher nicht quantifiziert werden.

Die Neuregelung der Vergütungen der Zivildienstleistenden geht vom Grundsatz der Kostenneutralität aus.

Lediglich in den folgenden Fällen wurde davon abgegangen, und zwar wird einerseits durch die Auflassung der Vergütungen nach § 34 a und § 28 eine Einsparung von zirka 2,5 und zirka 80 Millionen Schilling erzielt und andererseits durch die Auflassung der 2-km-Grenze bei der Berechnung der Fahrtstrecke in § 31 Abs. 1 Z 6 ein nicht ins Gewicht fallender Mehraufwand entstehen. Durch die Verpflichtung der Rechtsträger auf seine Kosten für die Verpflegung der Zivildienstleistenden zu sorgen, wird ein geschätzter Einnahmeausfall bei den Vergütungen nach § 41 Abs. 1 in der Höhe von zirka

12

249 der Beilagen

20 Millionen Schilling zu erwarten sein. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Vereinfachungen der Administration bewirken personelle Einsparungen vor allem im Bereich der Zivildienstverwaltung des Bundes, aber auch bei den Ländern sowie bei den Rechtsträgern anerkannter Einrichtungen. Hiedurch wird der durch die größere Zahl der zu erwartenden Zivildienstpflichtigen bedingte administrative Mehraufwand wieder in gewissem Maße reduziert werden.

**EG-Kompatibilität:**

Keine Relevanz, weil die Europäischen Gemeinschaften keine Kompetenz haben, solche Regelungen zu erlassen.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### A. Gründe für eine Novellierung

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode haben die im Nationalrat vertretenen Parteien in einem Entschließungsantrag vom 5. Juli 1990 die Bundesregierung ersucht, bis zum Ende des Jahres 1990 Vorschläge für eine Reform des Zivildienstes auszuarbeiten. Schwerpunkt dieser Reform sollte es sein, daß zivildienstwillige Wehrpflichtige von einer Gewissensprüfung durch eine Kommission entbunden werden. Diese Vorschläge sollten vom Prinzip der Lastengleichheit zwischen dem Präsenzdienst und dem Zivildienst ausgehen. Mit diesem Entschließungsantrag wurde einer praktisch seit Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes (Stammfassung) im Jahre 1975 vorhandenen, in den letzten Jahren jedoch immer massiver werdenden Kritik an dem seither geltenden Verfahren zur Befreiung von der Wehrpflicht Rechnung getragen. Die Verpflichtung zur Glaubhaftmachung von schwerwiegenden Gewissensgründen vor einer Kommission wurde trotz redlichen Bemühens der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission, dem Gesetzesauftrag gerecht zu werden, in der Öffentlichkeit zuletzt allgemein als anachronistisch gewertet. Dieser Entschließungsantrag ist aber wegen des Auslaufens der Legislaturperiode verfallen.

In der Erklärung der Bundesregierung vor dem Nationalrat von Bundeskanzler Dr. Vranitzky am 18. Dezember 1990 wurde sodann festgestellt, daß die jetzige Form des Zugangs zum Zivildienst, nämlich eine Glaubhaftmachung von Gewissensgründen vor einer Kommission, nicht beibehalten werde. Hand in Hand mit den Reformen im Bereich der militärischen Landesverteidigung werde daher auch eine Reform des Zivildienstes durchgeführt werden, die vom Prinzip der Lastengleichheit zwischen Präsenz- und Zivildienst ausgeht und das Ziel hat, zivildienstwillige Wehrpflichtige von der Prüfung der Glaubwürdigkeit ihrer Gewissensgründe zu befreien.

Auf dieser Grundlage haben dann die Bundesminister für Inneres und für Landesverteidigung am 27. März 1991 sowie Abgeordnete beider Regierungsparteien eine grundsätzliche Übereinstim-

mung über eine Neuregelung des Wehrersatzdienstes in Form des Zivildienstes erzielt. Danach soll die Zivildienstkommission als „Gewissensprüfungsinstanz“ abgeschafft und ein Gesamtpaket erstellt werden, das einen Belastungsausgleich zwischen den Grundwehrdienern und den Zivildienern herbeiführen soll. Weiters ist man dabei übereingekommen, daß der Zivildienst künftig zwei Monate länger als der Wehrdienst dauern sollte. Für jene Fälle, in denen während des Zivildienstes ein schwerer bzw. belastender Einsatz geleistet wird, sollte diese Differenzierung entfallen. Diese Regelung sollte zunächst auf zwei Jahre begrenzt werden. Auf Grund der in diesem Zeitraum gemachten Erfahrungen sollte dann über eine darüber hinausgehende Fortsetzung entschieden werden.

Vor Erstellung eines Entwurfes einer ZDG-Novelle haben Besprechungen mit Vertretern des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst), des Bundesministeriums für Landesverteidigung, des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, der Bundesländer und der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung stattgefunden, in denen die wichtigsten Vorhaben der Novelle und die dazu eingenommenen Standpunkte erörtert wurden. Darauf aufbauend wurde ein Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden soll (ZDG-Novelle 1991), samt Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung erstellt. Dieser Entwurf wurde Mitte Juni zur allgemeinen Begutachtung an die mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes befaßten Stellen versendet. In die Begutachtung waren insgesamt 127 Stellen eingeschaltet, darunter vor allem die kompetenten Zentralstellen, die Ämter der Landesregierungen, die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission, die wesentlichsten Rechtsträger anerkannter Einrichtungen, die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie der Österreichische Bundesjugendring und die Österreichische Hochschülerschaft.

Die eingelangten, teilweise kontroversiellen Stellungnahmen bezogen sich insbesondere auf:

- das Verfahren über den einfacheren Zugang zum Zivildienst (§ 2 Abs. 1, § 5 und § 6),

- die Kriterien zur Festlegung eines zehn- bzw. achtmonatigen Zivildienstes (§ 7 und § 7 a),
- das Verfahren und die Zuständigkeit, bei welchen Einrichtungen und unter welchen Voraussetzungen bei diesen ein zehn- bzw. achtmonatiger Zivildienst zu leisten ist (§ 4 a Abs. 1, § 4 b Abs. 3, § 76 c),
- die Sicherstellung genügender geeigneter Zivildienstplätze für den zu erwartenden vermehrten Anfall von Zivildienstpflichtigen (§ 3 Abs. 2 und 3, § 4 b und § 12 b),
- die Neuordnung der Ansprüche von Zivildienstleistenden — insbesondere Pauschalierung — und die dadurch zu erwartenden Vereinfachungen und Entlastungen im Vollzugsbereich (§§ 25 bis 30, § 31 Abs. 1 Z 4 und 6 sowie § 34 a),
- die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an Rechtsträger anerkannter Einrichtungen, Verbände und Länder und die Einsetzung von Regionalbetreuungen in den Ländern (§ 4 a und § 54 a — in der Regierungsvorlage nicht mehr vorgesehen) und
- die Befristung der Neuordnung des Zivildienstes auf die Dauer von zwei Jahren (§ 76 Abs. 4 und 5).

Den eingelangten Stellungnahmen wurde bei Erstellung der gegenständlichen Regierungsvorlage — soweit möglich — Rechnung getragen. Das hat teils zum Entfall, teils zur Abänderung von im Begutachtungsverfahren vorgesehenen Bestimmungen geführt.

Seitens der Länder und des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurden im Begutachtungsverfahren Einwendungen dagegen vorgebracht, daß die Entscheidung, ob in einer Einrichtung auf Grund der im § 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Kriterien (besondere physische, psychische und arbeitszeitliche Belastung) ein zehn- oder ein achtmonatiger ordentlicher Zivildienst zu leisten ist, dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung zukommen soll. Von der Normierung dieser Kompetenz in § 4 a Abs. 1 Z 3 und § 76 c wurde jedoch nicht abgegangen, weil die dienstliche Belastung von dem zur Anerkennung der Zivildienst Einrichtung schon bisher berufenen Organ — also dem Landeshauptmann — sicher am besten beurteilt werden kann und diese Aufgaben (Anerkennung der Einrichtung und Bewertung der dienstlichen Belastung in dieser) in einer Hand vereinigt sein sollten. Der Bundesminister für Inneres wäre je doch bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, falls dies bei der parlamentarischen Behandlung der Novelle verlangt werden sollte. In diesem Fall müßte dem Bundesminister für Inneres aber auch die Entscheidung über die Anerkennung der Zivildienst Einrichtung übertragen werden.

Die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Übertragung von Verwaltungsauf-

gaben an die Rechtsträger anerkannter Einrichtungen, Verbände und Länder und die Einrichtung von Regionalbetreuungen in den Ländern zur Unterstützung der vom Bundesministerium für Inneres zentral zugewiesenen Aufgaben sowie die Schaffung von Zivildienstgruppen wurden fallengelassen. Anlaß hiezu boten vor allem die von den Ländern dagegen vorgebrachten Einwendungen und der Umstand, daß den zur Entlastung der Zentralverwaltung dienenden Maßnahmen durch die in § 76 Abs. 4 und 5 vorgesehene Befristung ein „provisorischer Charakter“ zukommt. Es ist deshalb beabsichtigt, die während der Zeit der Befristung gemachten Erfahrungen abzuwarten und erforderlichenfalls erst danach entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zu setzen.

Wegen der seit der Wiederverlautbarung des Zivildienstgesetzes im Jahre 1986 eingetretenen und insbesondere der durch die vorgesehene ZDG-Novelle 1991 bewirkten umfangreichen Änderungen ist daran gedacht, das Zivildienstgesetz nach Inkrafttreten der ZDG-Novelle 1991 neuerlich wiederzuverlautbaren.

Die in der vorliegenden Regierungsvorlage enthaltenen Regelungen erfordern zeitlich koordiniert eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Art II Abs. 2 C Z 39 EGVG 1991 zur Neuregelung der vom Zivildienst anzuwendenden Verwaltungsverfahrensgesetze (siehe dazu Erläuterungen II. Besonderer Teil zu Art I Z 44 ff).

Im Hinblick darauf, daß die nunmehr in Aussicht genommene Regelung zunächst nur für einen beschränkten Zeitraum gelten soll, wurde davon Abstand genommen, die verfassungsrechtlichen Regelungen in das B-VG selbst aufzunehmen. Es wird daher davon auszugehen sein, daß die verfassungsrechtliche Deckung der im einzelnen getroffenen Regelungen nunmehr durch die Verfassungsbestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes gewährleistet wird, die — soweit sie eine Abweichung vom B-VG enthalten — als „lex posterior“ anzusehen sind. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht und die Natur des Zivildienstes als „Wehrersatzdienst“ sollen durch die nunmehrige Regelung nicht geändert werden.

## B. Angestrebte Ziele

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage werden folgende Ziele angestrebt:

### 1. Schaffung eines einfacheren Zuganges zum Zivildienst ohne Glaubhaftmachung von Gewissensgründen:

Diesem Ziel dient die in § 2 Abs. 1 normierte Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung, aus Gewissensgründen die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können und daher Zivildienst leisten

zu wollen. Eine Prüfung der Glaubwürdigkeit der behaupteten Gewissensgründe entfällt. Mit Rechtskraft des Bescheides, der die Rechtsgültigkeit einer solchen Erklärung feststellt, wird die Zivildienstpflicht begründet. Die näheren Modalitäten hiezu werden in den §§ 5, 5 a und 6 geregelt. Durch den dadurch bedingten Wegfall der Kollegialorgane Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission war es notwendig, bisher diesen Kommissionen obliegende Agenden, die auch nach der neuen Rechtslage von einem weisungsungebundenen Kollegialorgan beim Bundesministerium für Inneres wahrgenommen werden sollen, einem solchen Organ, dem Zivildienststrat, zu übertragen. Im einzelnen sind hievon sowie von der hiedurch notwendig gewordenen Anpassung der Terminologie folgende Bestimmungen betroffen: §§ 37 Abs. 1 und 2, 43, 44 Abs. 1, 45, 46, 47, 49 Abs. 1, 50, 51 Abs. 2 bis Abs. 4, 52, 53, 54 und 76 d Abs. 2 bis 4. Weiters war die Überschrift zu Abschnitt VII entsprechend anzupassen.

## 2. Sicherstellung des Lastenausgleiches zwischen Zivildienst und Wehrdienst:

Diesem Ziel dient ua. die in den §§ 4 a, 7 und 7 a vorgenommene Differenzierung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes je nach dienstlicher Belastung. Gewissen, mit dem Zivildienst zwangsläufig verbundenen — wiewohl sachlich gerechtfertigten — Vorteilen stand bisher auf der „Lastenseite“ das Verfahren der Glaubhaftmachung von Gewissensgründen vor einer Kommission gegenüber. Als Ausgleich für den gebotenen einfacheren Zugang zum Zivildienst tritt nunmehr auf der „Lastenseite“ eine grundsätzlich längere Dauer des ordentlichen Zivildienstes. Dem Sinn eines solchen Lastenausgleiches entsprechend gilt das jedoch nicht für die Fälle einer außerordentlichen dienstlichen Belastung. Die Bestimmung des Grades der dienstlichen Belastung sowie die Feststellung der hierfür maßgeblichen Kriterien wurden im § 7 Abs. 2 und 3 und im neuen § 4 a geregelt. Im Zusammenhang mit der Differenzierung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes war auch die Bestimmung des § 23 a Abs. 1 (Möglichkeit von Dienstfreistellungen) entsprechend anzupassen.

## 3. Sicherstellung einer effizienten Vollziehung der Verwaltungsaufgaben durch Vereinfachung der Vergütungsregelungen für Zivildienstleistende und damit Verringerung des Verwaltungsaufwandes in diesem Bereich:

Diesem Ziel dient die Neufassung der §§ 25 bis 30, die eine Pauschalabgeltung verschiedener bisheriger Einzelvergütungen vorsehen, die

Anpassung des § 31 Abs. 1 Z 4, 6 und 7 sowie des § 32 Abs. 2 und die Aufassung des § 34 a.

## 4. Sicherstellung eines entsprechenden Angebotes an Zivildienstplätzen:

Dieses Ziel ist durch die auf Grund der Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst zu erwartende Zunahme an Zivildienstpflichtigen besonders bedeutsam. Ihm dient die in § 3 Abs. 2 vorgenommene Erweiterung des Kataloges der Dienstleistungsbereiche und die in § 3 Abs. 3 gebotene Möglichkeit, durch eine im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassende Verordnung des Bundesministers für Inneres weitere Dienstleistungsbereiche zu bestimmen.

Diesem Ziel dient weiters die im § 12 b vorgesehene Nichttheranziehung zum ordentlichen Zivildienst bei Leistung bestimmter Auslandsdienste.

## 5. Größere Effizienz beim Einsatz der Zivildienstpflichtigen durch flexiblere Gestaltung der Zuweisungsmöglichkeiten:

Diesem Ziel dienen die bereits in Z 4 genannten Maßnahmen.

## C. Finanzielle und personelle Auswirkungen

### 1. In finanzieller Hinsicht:

a) Durch die Abschaffung der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission können — bei Berücksichtigung der Kosten für den Zivildienststrat, der deren verbleibende Agenden wahrzunehmen hat — Kosten von rund 4,2 Millionen Schilling eingespart werden, und zwar

- Reisekosten für die Mitglieder dieser Kommissionen, die Antragsteller und deren Vertrauenspersonen und
- Pauschalgebühren für die Vorsitzenden, Fallgebühren für die Senatsvorsitzenden und die Berichterstatter sowie Sitzungsgebühren und Vergütung für Verdienstentgang für die übrigen Mitglieder.

b) Die voraussichtlich durch den einfacheren Zugang zum Zivildienst vermehrt anfallenden Zivildienstpflichtigen müssen im ordentlichen Zivildienst eingesetzt und an sie die nach den §§ 25 bis 31 und § 34 zustehenden Vergütungen ausbezahlt werden. Es wird daher zu Mehrausgaben kommen, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht quantifiziert werden kann.

c) Bei Berechnung der die verschiedenen bisherigen Vergütungen ersetzenden Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge) sowie bei der Festsetzung der

Kürzungen der Grundvergütungen bei Naturalleistungen (§ 25 a) wurde grundsätzlich von den den Zivildienstleistenden nach dem geltenden Zivildienstgesetz und nach dem HGG derzeit zustehenden Beträgen ausgegangen, sodaß sich dabei im wesentlichen eine Kostenneutralität ergibt. Lediglich in den folgenden Fällen wurde davon abgegangen: Durch die Auflassung der Vergütung für die Benützung der eigenen Wohnung (§ 34 a) und für die Verpflegung (§ 28) wird eine Einsparung von zirka 2,5 und eine solche von zirka 80 Millionen Schilling erzielt. Die Auflassung der 2-km-Grenze bei der Berechnung der Wegstrecke für die Fahrtkostenvergütung in § 31 Abs. 1 Z 6 verursacht hingegen einen nicht ins Gewicht fallenden Mehraufwand. Durch die Verpflichtung der Rechtsträger auf seine Kosten für die Verpflegung der Zivildienstleistenden zu sorgen, wird ein Einnahmeausfall bei den Vergütungen nach § 41 Abs. 1 in der Höhe von zirka 20 Millionen Schilling zu erwarten sein. Diese Beträge wurden nach dem Zivildienstgesetz des Jahres 1990 berechnet.

## 2. In personeller Hinsicht:

- a) Die oben unter Z 1 lit. a und b angeführten Maßnahmen werden Einsparungen im Bereich der Geschäftsstelle der ZDK/ZDOK und der Verrechnungsstelle zur Folge haben, denen aber bei der zu erwartenden größeren Anzahl von Zivildienstpflichtigen ein Mehrbedarf in den Bereichen Kanzleistelle, Zuweisung, Verrechnung, behördliche Überwachung, Aufschub und Befreiung sowie bei der laufenden Evidenzhaltung für einen ao. Zivildienst gegenüberstehen wird. Ein Mehrbedarf wird auch deshalb auftreten, weil die bisher von der Geschäftsstelle der ZDK/ZDOK im Zuge des Befreiungsverfahrens registrierten, für einen Zivildienst-einsatz erforderlichen personenbezogenen Daten von Zivildienstwerbern künftig von einer hierfür einzurichtenden Zivildienst-Datenstation erfaßt werden müssen.
- b) Die oben unter Z 1 lit. c angeführten Maßnahmen (Vereinfachungen der Administration bei den den Zivildienstleistenden zustehenden verschiedenen Ansprüchen und Zusammenlegung dieser Ansprüche zu einer Pauschalvergütung) sind mit personellen Einsparungen im Bereich des Geld- und Verrechnungswesens verbunden. Diese werden sich aber wegen der vermehrten Anzahl und des damit verbundenen vermehrten Einsatzes von Zivildienstpflichtigen zumindest ausgleichen.

## 3. In finanzieller und personeller Hinsicht in anderen Bereichen:

Die durch die Neuregelung zu erwartende Zunahme an Zivildienstpflichtigen wird in einem bestimmten Ausmaß auch Einsparungen sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht im Bereich des Bundesheeres zur Folge haben. Dem Bund wird also durch die Neuregelung des einfacheren Zuganges zum Zivildienst letztlich aller Voraussicht nach keine wesentliche finanzielle und personelle Mehrbelastung entstehen.

Im Bereich der Länder wird sich vor allem der Wegfall der Feststellung der Gebührlichkeit und Anweisung der Vergütung für die Benützung der eigenen Wohnung des Zivildienstleistenden (§ 34a) positiv auswirken.

Eine gewisse Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden wird durch die ihnen übertragene Feststellung der Rechtsgültigkeit der Erklärung nach § 2 Abs. 1 entstehen (siehe dazu auch Erläuterungen zu § 5 Abs. 3 und 4). Für die Rechtsträger anerkannter Einrichtungen, sowie für die mit der Durchführung von Grundlehrgängen beauftragten Rechtsträger, bewirkt der Wegfall der 2-km-Grenze in § 31 Abs. 1 Z 6 eine wesentliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Hingegen entstehen diesen Mehrbelastungen infolge der generellen Vorsorge der Verpflegung für die Zivildienstleistenden (§ 28 Abs. 2).

## D. Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der vorliegenden ZDG-Novelle:

§ 1 ZDG in der geltenden Fassung begründet die Kompetenz des Bundes zur „Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind“.

Die Notwendigkeit der Aufnahme einer eigenen Kompetenzdeckungsklausel in das ZDG ergab sich daraus, daß dem Bund keine Kompetenz zur Regelung des „Zivildienstwesens“ zukommt, sondern es sich dabei um eine „Querschnittsmaterie“ handelt. Dem Bund soll durch diese Bestimmung — wie auch aus ihrem Wortlaut deutlich wird — die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung in allen jenen Bereichen übertragen werden, in denen er nicht ohnedies schon wegen Art. 10 Abs. 1 B-VG zur Gesetzgebung zuständig ist.

Bisher wurden die Anträge auf Ableistung des Zivildienstes in erster Instanz von der Zivildienstkommission als weisungsfreier Behörde außerhalb der mittelbaren Bundesverwaltung behandelt. Die Fassung des § 1 soll nach Entfall der Zivildienstkommission eine Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung ermöglichen.



Von der Aufnahme der in § 1 enthaltenen Regelung in Art. 9 a Abs. 3 B-VG wurde im Hinblick auf die vorgesehene, zeitlich begrenzte Geltung der vorliegenden Novelle abgesehen. Für den Fall, daß mit Ablauf dieses „Probezeitraums“ eine zeitlich unbefristete Regelung getroffen werden soll, wäre eine derartige Regelung in das B-VG aufzunehmen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. I, Besonderer Teil der Erläuterungen, verwiesen.

## II. Besonderer Teil

### Zu Art. I Z 1 (§ 1):

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt.

In dem dieser Verfassungsbestimmung neu angefügten Satz soll sichergestellt werden, daß die Angelegenheiten des Zivildienstes in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen I. Allgemeiner Teil D verwiesen.

### Zu Art. I Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Um Zivildienst leisten zu können, ist nunmehr unter Bedachtnahme auf die in den §§ 5 und 5 a festgelegten Modalitäten die Erklärung ausreichend, aus Gewissensgründen die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können und daher Zivildienst leisten zu wollen, sowie die Erklärung, keinem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde anzugehören. Der Erklärung ist auch ein Lebenslauf anzuschließen, der von der Behörde aber inhaltlich nicht zu prüfen ist.

Das nach der bisherigen Regelung notwendige Befreiungsverfahren mit einer Glaubhaftmachung von Gewissensgründen war von Anbeginn an einer starken Kritik der Öffentlichkeit ausgesetzt. Außerdem kam es zwangsweise gelegentlich auch zu Fehlentscheidungen. Rechtskräftig abgewiesene Wehrdienstverweigerer, die ihrer Wehrpflicht auch weiterhin nicht entsprechen wollten, mußten strafrechtlich verfolgt und gegen sie Haftstrafen verhängt werden. Das hat wiederum zu Kritik insbesondere auch von mit Menschenrechtsfragen befaßten Organisationen geführt.

Allgemein wurde ein „Gewissensprüfungsverfahren“ trotz redlichen Bemühens der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission, dem Gesetzauftrag gerecht zu werden, in Frage gestellt und zuletzt als „anachronistisch“ bewertet.

Eine förmliche Befreiung ist nun nicht mehr vorgesehen. Eine rechtsgültig abgegebene Erklärung, deren nähere Modalitäten in den §§ 5 und 5 a geregelt sind, ist für das Entstehen der Zivildienstpflicht ausreichend.

Die Bestimmung über die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, Zivildienst zu leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen, entspricht dem geltenden Text des § 5 Abs. 3. Sie wurde aus systematischen Gründen vorgezogen. Damit soll, wie schon in den Erläuterungen „Allgemeiner Teil“ zum Stammgesetz des ZDG (603 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP), ausgeführt worden ist, ausgeschlossen werden, daß der Ersatzdienst unter die Definition gemäß Art. 2 des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, BGBl. Nr. 86/1961 (ILO-Übereinkommen), zu subsumieren ist.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2.

### Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 3 Abs. 2 und 3):

Durch die ZDG-Novelle 1988 wurden die in § 3 Abs. 2 ZDG beispielhaft aufgezählten Gebiete, in denen Zivildienst geleistet werden kann, neu geregelt. Gebiete, für die sich keine Einrichtungen gefunden haben und solche, die einer besonderen Kritik der Öffentlichkeit ausgesetzt waren, wurden ausgeschieden. Die in Abs. 2 verbliebenen Dienstleistungsgebiete wurden durch Behindertenhilfe und Flüchtlingsbetreuung ergänzt und taxativ aufgezählt.

Durch die in der vorliegenden Regierungsvorlage vorgesehene Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst ist mit einer nicht unbeträchtlichen Zunahme an Zivildienstpflichtigen zu rechnen. Deshalb sowie auf Grund der Verpflichtung der Bundesregierung in § 10 Abs. 2, im Bereich des Bundes genügend Zivildienstplätze zu schaffen, war für ein entsprechendes Angebot von Zivildienstplätzen vorzusorgen. Damit soll sichergestellt werden, daß alle Zivildienstpflichtigen innerhalb des in § 10 Abs. 2 genannten Zeitraumes auch tatsächlich zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen werden können. Es wurde daher der Katalog der in Abs. 2 aufgezählten Dienstleistungsgebiete um folgende erweitert:

- Altenbetreuung,
- Krankenpflege,
- Gesundheitsvorsorge,
- Betreuung von gesellschaftlichen und sozialen Randgruppen,

- Betreuung von Asylwerbern,
- Umweltschutz und
- Naturschutz und Landschaftspflege.

Welche konkreten Tätigkeiten von Zivildienstpflichtigen unter diese Dienstleistungsgebiete fallen, ist nach den diese Gebiete regelnden Gesetzen zu beurteilen. In Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 3, 22 Abs. 2, 24, 38 Abs. 3 und 6 und 39 Abs. 1 bis 3 sind unter „einer dem Wesen des Zivildienstes entsprechenden Beschäftigung der Zivildienstleistenden“ Hilfsdienste unter entsprechender Anleitung, Beaufsichtigung und Verantwortung der Organe der Rechtsträger (Vorgesetzte des Zivildienstleistenden), nicht aber leitende, eigenverantwortliche, eine bestimmte Fachausbildung und Erfahrung voraussetzende Dienstleistungen zu verstehen; das gilt auch für die neu hinzugekommenen Gebiete, insbesondere für den Bereich der Krankenpflege.

Künftig sollen weitere Dienstleistungsgebiete, die dem Abs. 1 entsprechen und in ihrer Bedeutung den in Abs. 2 genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen, für den Zivildienst zugänglich gemacht werden, ohne das dem freien Ermessen der Anerkennungsbehörden allein zu überlassen. Abs. 3 eröffnet daher die Möglichkeit, durch Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates derartige Gebiete zu bestimmen. Davon wird jedoch erst nach Ausschöpfung der Möglichkeit der Schaffung zusätzlicher Zivildienstplätze in den in Abs. 2 genannten Bereichen Gebrauch zu machen sein.

#### Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 3 Z 2):

Durch die Zitierung des § 4 a Abs. 1 Z 3 an dieser Stelle soll zum Ausdruck gebracht werden, daß auf die nunmehr unterschiedliche Dauer des ordentlichen Zivildienstes auch im Zusammenhang mit der Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen Bedacht zu nehmen ist.

#### Zu Art. I Z 6 (§ 4 Abs. 5):

Da die Kompetenz, den Landeshauptmann im Zusammenhang mit der Anerkennung bzw. dem Widerruf der Anerkennung von Zivildienststeinrichtungen zu beraten, nunmehr dem Kollegialorgan „Zivildienststrat“ zukommt (§ 43), war hier die Terminologie entsprechend anzupassen.

#### Zu Art. I Z 7 (§ 4 a):

In dieser neu eingefügten Bestimmung wird in übersichtlicher Weise dargestellt, welche Angaben der vom Landeshauptmann gemäß § 4 Abs. 1 zu erlassende Anerkennungsbescheid insbesondere zu enthalten hat. Die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten

Angaben bezüglich der von den Zivildienstpflichtigen zu verrichtenden Tätigkeiten und der Anzahl der bei der Einrichtung maximal zugelassenen Zivildienstplätze waren bisher schon erforderlich. In Z 3 ist nun zusätzlich vorgesehen, daß der Bescheid des Landeshauptmannes auch anzugeben hat, auf welchen Zivildienstplätzen der Einrichtung auf Grund der dienstlichen Belastung (§ 7 Abs. 2 und 3) ein zehn- und auf welchen ein achtmonatiger Zivildienst zu leisten ist. Die Art der dienstlichen Belastung kann sicher von dem zur Anerkennung der Zivildienststeinrichtung schon bisher berufenen Organ — also dem Landeshauptmann — am besten beurteilt werden. Siehe hiezu auch die Erläuterungen im allgemeinen Teil, Seite 14.

In Abs. 2 war klarzustellen, daß der Landeshauptmann im Falle einer Änderung der von den Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten in einem diesbezüglichen Änderungsbescheid auf jeden Fall auch neuerlich festzustellen hat, ob bei den hievon betroffenen Zivildienstplätzen ein zehn- oder ein achtmonatiger Zivildienst zu leisten ist.

#### Zu Art. I Z 8 (§ 5):

##### Zu Abs. 1:

Die in Z 1 und 2 enthaltenen Ruhensbestimmungen entsprechen im wesentlichen jenen in der geltenden Fassung, wobei es sich nun jedoch nicht mehr um das Ruhen eines Antragsrechtes, sondern um das Ruhen des Rechtes, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, handelt. Überdies waren in Z 2 in die Ruhensbestimmungen die Fälle des Präsenzstandes gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 bis 4 WG einzubeziehen. Weiters war in Z 2 bezüglich des Ruhens des Rechtes auf Abgabe einer Erklärung nicht mehr vom Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung, sondern vom Tag der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung auszugehen. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil auf Grund der bisherigen Erfahrungen bei Einbringung eines Zivildienstantrages am gleichen Tag das Beweisproblem entstand, ob der Zivildienstantrag vor dem Zeitpunkt des tatsächlichen Erhaltes des Einberufungsbefehles oder der Kenntnis der Einberufung eingebracht worden ist.

Die in der geltenden Fassung in Z 3 normierte Ruhensfrist — ein Jahr nach rechtskräftiger Abweisung des Zivildienstantrages — entfällt als gegenstandslos, weil eine materielle Abweisung nicht mehr vorgesehen ist. Um ein Pendeln zwischen Wehrdienst und Zivildienst einzuschränken, war eine Ruhensfrist ab Rechtskraft eines Widerrufsbescheides oder eines Bescheides, mit dem die Rechtsgültigkeit einer Widerrufserklärung eines Zivildienstpflichtigen festgestellt wird, zu normieren. Im Hinblick auf einen allfälligen Gewissens-

wandel und die dazu ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wurde die derzeit in Z 3 festgelegte Frist (ein Jahr) übernommen.

#### Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung weicht von der geltenden Fassung nur dadurch ab, daß es sich statt des Antrages nach § 5 Abs. 1 nunmehr um die Erklärung nach § 2 Abs. 1 handelt.

#### Zu den Abs. 3 und 4:

Abs. 3 entspricht Abs. 4 der geltenden Fassung, wobei jedoch die Erklärung (bisher der Antrag) des Zivildienstpflichtigen statt an die Zivildienstkommission nunmehr an die nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten ist. Die Entscheidung, ob die Erklärung nach § 2 Abs. 1 den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, wurde den Bezirksverwaltungsbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung übertragen. Für eine solche Verlagerung spricht neben föderalistischen Gesichtspunkten insbesondere, daß

- diesen Behörden bereits in der geltenden Fassung des Zivildienstgesetzes eine Reihe von Aufgaben zur Vollziehung übertragen ist (§ 6 Abs. 6, § 8 a Abs. 7, § 9 Abs. 1 und 4, § 19 Abs. 2, § 19 a Abs. 1, § 34, § 34 a, § 34 b, § 37 d Abs. 5, § 37 e Abs. 1, § 55 und § 60 bis § 69),
- die durch die Vereinfachung des Zuganges zum Zivildienst zu erwartende größere Anzahl von Erklärungen nach § 2 Abs. 1 von den insgesamt 121 solcher Behörden personell leichter bewältigt und bürgernäher durchgeführt werden kann und
- gemäß § 2 AVG 1991 ein Rechtszug an den Landeshauptmann vorgesehen ist, während bei Situierung dieser Kompetenz beim Militärkommando ein solcher erst eingerichtet werden müßte (Militärkommando — Bundesministerium für Landesverteidigung) — beim Bundesminister für Inneres wäre ein weiterer Rechtszug (Berufung) überhaupt nicht zulässig.

Bei der Festlegung der zweimonatigen Frist wurde davon ausgegangen, daß es sich beim Verfahren nach Abs. 4 um ein Feststellungs-, nicht aber um ein Bewilligungsverfahren handelt und nur in wenigen Fällen ein Parteigehör erforderlich sein wird.

#### Zu Abs. 5:

Die für einen negativen Feststellungsbescheid in Betracht kommenden Mängel der Erklärung nach § 2 Abs. 1 wurden hier taxativ aufgezählt. Die in

Z 1, 2, 4 und 5 angeführten Mängel sind mit den Gründen ident, die auch nach der derzeit geltenden Rechtslage zur Zurückweisung eines Zivildienstantrages geführt haben. Bezüglich der in Z 3 angeführten Tatsachen, die mit der Erklärung nach § 2 Abs. 1 offenkundig in Widerspruch stehen, wird auf die Erläuterungen zu § 5 a Abs. 1 verwiesen.

#### Zu den Abs. 6 und 7:

Hier war das weitere Vorgehen der Bezirksverwaltungsbehörden und des Militärkommandos nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach Abs. 4 zu regeln. Danach sind diese Bescheide innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Militärkommando zur Kenntnis zu bringen. Dem Bundesministerium für Inneres sind innerhalb derselben Frist nur positive Bescheide, aus denen eine Zivildienstpflicht resultiert, mitzuteilen. In diesen Fällen sind die in Abs. 7 angeführten Stellungsunterlagen vom zuständigen Militärkommando innerhalb von zwei Wochen, nachdem es vom positiven Feststellungsbescheid Kenntnis erlangt hat, dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

Die Fristen in den Abs. 6 und 7 wurden analog zu der vergleichbaren Frist in § 5 Abs. 4 der geltenden Fassung mit zwei Wochen festgelegt.

#### Zu Art. I Z 9 (§ 5 a):

##### Zu Abs. 1:

Um zu verhindern, daß Personen zivildienstpflichtig werden, die zwar erklären, die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie die Waffengewalt gegen andere Menschen aus Gewissensgründen ablehnen, deren Verhalten aber offenkundig im Widerspruch zu eben dieser Erklärung steht, wurden hier die Tatsachen angeführt, die zu einem negativen Feststellungsbescheid führen.

Es reicht auch der Versuch im Sinne des § 15 StGB aus, um einen strafgesetzlichen Tatbestand zu setzen.

In Z 1 wurden in einer Generalklausel alle ungetilgten rechtskräftigen Verurteilungen wegen unter Anwendung oder Androhung von Waffengewalt gegen Menschen vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlungen erfaßt, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verhängt wurde.

Bei unter Androhung von Waffengewalt begangenen Straftaten wurde überdies das Kriterium der „tatsächlichen Verwendung einer Waffe“ aufgenommen, weil hiedurch auf die Ernsthaftigkeit, die Waffe auch tatsächlich einzusetzen, geschlossen werden kann. In beiden Fällen (Anwendung oder Androhung von Waffengewalt) ist der Waffenbegriff des § 1 des Waffengesetzes 1986 maßgeblich.

Mit diesen Bestimmungen soll keine neuerliche „Gewissensprüfung“ eingeführt, sondern verhindert werden, daß § 2 Abs. 1 mißbraucht wird. Die erkennende Behörde hat nunmehr nach objektiven in Abs. 1 Z 1 genau festgelegten Bedingungen ihre Feststellung zu treffen, ohne hierbei eine subjektive Wertung vorzunehmen.

Der Bezug auf die Tilgung der Verurteilung dient wie die Tilgung selbst der Rehabilitation des Verurteilten und letztlich auch der Bedachtnahme auf die Möglichkeit, daß der Verurteilte allenfalls geläutert durch die verhängte Strafe und deren allfällige Verbüßung zur inneren Überzeugung gelangt, jede Gewalt gegen Menschen mit Ausnahme der Notwehr und Nothilfe abzulehnen.

In Z 2 wird die Zugehörigkeit zu einem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde als Ausschließungsgrund für den Zugang zum Zivildienst normiert. Die Tätigkeit in einem solchen Wachkörper ist mit dem Wesen des Zivildienstes nicht vereinbar und als Indiz für die Bereitschaft des Zivildienstwerbers anzusehen, Waffengewalt gegen Menschen über die Fälle der Notwehr und der Nothilfe hinausgehend anzuwenden. Siehe dazu das Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149.

#### Zu Abs. 2:

Hier wird analog zu der in der geltenden Fassung des § 6 Abs. 7 enthaltenen Regelung die Pflicht der Behörden und Ämter normiert, den Bezirksverwaltungsbehörden Amtshilfe zu leisten.

#### Zu Abs. 3:

Hier wird für den Fall, daß sich die Verurteilung auf mehrere Taten bezieht, für die im Sinne der §§ 28, 31 und 40 des Strafgesetzbuches — StGB, BGBl. 60/1974, nur eine einzige Strafe ausgesprochen worden ist, die Vorgangsweise zur Feststellung der auf eine der im Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlungen entfallenden Strafe in Anlehnung an § 260 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung 1975 — StPO, BGBl. Nr. 631, geregelt.

#### Zu Abs. 4:

Hier wird analog zu der in § 5 Abs. 5 der geltenden Fassung enthaltenen Regelung die Informationspflicht der Militärbehörden im Stellungsverfahren gegenüber den Stellungspflichtigen über die Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung normiert.

#### Zu Abs. 5:

Diese Bestimmung entspricht der in § 5 Abs. 6 der geltenden Fassung enthaltenen Regelung. Der für

diese bisher vorgesehene Verfassungsrang kann entfallen, weil eine Differenzierung gegenüber den vom Zivildienst zum Wehrdienst wechselnden Dienstpflichtigen (§ 6 Abs. 5) nicht mehr gegeben ist.

#### Zu Art. I Z 10 (§ 6):

##### Zu Abs. 1 bis 4:

Bei der Regelung des Widerrufs der Entscheidung für den Zivildienst bzw. des amtswegigen Widerrufs ergeben sich gegenüber der derzeitigen Fassung (§ 5 a) folgende Abweichungen:

1. Ein Widerruf kann nur dann erklärt werden, wenn
  - a) der Zivildienstpflichtige den ordentlichen Zivildienst vollständig abgeleistet hat und seit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Erklärung (§ 2 Abs. 1) bereits ein Jahr verstrichen ist oder
  - b) zumindest ein Jahr seit der Rechtswirksamkeit dieser Erklärung vergangen und der Zivildienstpflichtige nicht im Besitz eines rechtskräftigen Zuweisungsbescheides für den ordentlichen Zivildienst ist oder einen solchen Dienst gerade leistet.

Auf diese Weise soll ein für die Vollziehung untragbares unbeschränktes „Pendeln“ zwischen Präsenzdienst und Zivildienst verhindert werden.
2. Der Widerruf ist gegenüber dem Bundesminister für Inneres zu erklären.
3. Für den Widerruf von Amts wegen ist nun das Kollegialorgan „Zivildienststrat“ zuständig, dem außerdem jene bisher der Zivildienstoberkommission obliegenden Aufgaben zukommen, die auch nach der Abschaffung der Zivildienstoberkommission wahrzunehmen sind (§ 43).
4. Die für einen amtswegigen Widerruf maßgeblichen Tatsachen (Verurteilung wegen bestimmter Delikte oder Zugehörigkeit zu einem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde) wurden bereits im Gesetz (§ 5 a Abs. 1) detailliert angegeben. Im übrigen wird auf die auch hier maßgeblichen Erläuterungen zu § 5 a Abs. 1 verwiesen.

#### Zu Abs. 5:

Die hier vorgesehene Mindestdauer des von Wehrpflichtigen zu leistenden ordentlichen Präsenzdienstes wurde in Analogie zu § 5 a Abs. 5 von drei auf vier Monate erhöht. Damit wurde einem Bedürfnis der Landesverteidigung entsprochen und gleichzeitig auch eine Gleichbehandlung dieser Personengruppe gegenüber den vom Wehrdienst

zum Zivildienst wechselnden Dienstpflichtigen erzielt. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 5 a Abs. 5.

**Zu Art. I Z 11 (§ 6 a):**

Die Formulierung des § 6 a entspricht im wesentlichen der geltenden Fassung dieses Paragraphen. Er war aber — in Analogie zum jetzigen Abs. 4, welcher die möglichen Einsatzarten des außerordentlichen Zivildienstes aufzählt — durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 um die Darstellung der beiden möglichen Einsatzarten des Grundzivildienstes zu ergänzen. Hiedurch wird in § 6 a nunmehr eine übersichtliche Gesamtdarstellung aller möglichen Einsatzfälle des Zivildienstes geboten.

**Zu Art. I Z 12 (§ 7):**

Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes soll — sofern nicht eine besondere physische, psychische und arbeitszeitliche Belastung gegeben ist — zehn Monate betragen und somit die des ordentlichen Präsenzdienstes um zwei Monate übersteigen.

Diese längere Dauer des ordentlichen Zivildienstes ist als Ausgleich für den nunmehr gebotenen einfacheren Zugang zum Zivildienst zu sehen. Ein Lastenausgleich zwischen Präsenzdienst und Zivildienst soll hiedurch sichergestellt werden. Den mit dem Zivildienst — wiewohl sachlich gerechtfertigt — unbestreitbar verbundenen gewissen Vorteilen (insbesondere keine Kasernierung, keine Uniformierung, keine Disziplinarstrafen, teilweise Barbezüge als Ersatz der Kosten für den Präsenzdienern in solchen Fällen gewährte Naturalleistungen) steht nach der geltenden Rechtslage auf der „Lastenseite“ das Verfahren der Glaubhaftmachung von schwerwiegenden Gewissensgründen gegenüber. Dieses erfordert nicht nur deren eingehende Darlegung in einem schriftlichen Antrag oder Protokoll. Insbesondere die Notwendigkeit, diese Gewissensgründe vor einer Kommission in einer mündlichen Verhandlung persönlich zu vertreten und hiebei notwendigerweise auch stark die Privatsphäre berührende, die höchstpersönlichen inneren Überzeugungen sowie auch das bisherige — insbesondere soziale — Verhalten betreffende Fragen beantworten und schließlich auch eine Wertung des persönlichen Eindrucks durch die Kommission hinnehmen zu müssen, wird vielfach vom Zivildienstinteressenten als starke psychische, in Persönlichkeitsrechte eingreifende Belastung empfunden. Nach deren Wegfall erscheint eine entsprechende Verlängerung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes — sofern nicht eine besondere Belastung nach Abs. 2 vorliegt — im Sinne des erwähnten Lastenausgleiches sachlich gerechtfertigt.

Die nach Abs. 2 für einen kürzeren Zivildienst maßgeblichen Kriterien konnten im Interesse der Wahrung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes nur allgemein umschrieben werden. Eine taxative Aufzählung von Dienstleistungsbereichen könnte diesem Anspruch jedenfalls nicht gerecht werden. Der Hinweis auf die soziale oder gesundheitliche Betreuung von pflegebedürftigen oder kranken Menschen in Abs. 2 konnte daher nur in demonstrativer Art formuliert werden.

Es wird Aufgabe der Durchführungsbestimmungen sein, die in Abs. 2 zweiter Satz umschriebenen Kriterien näher zu konkretisieren; hiebei werden die körperliche (leichte körperliche Arbeit bis Schwerstarbeit) und die geistige Beanspruchung (Primitivarbeit bis sehr verantwortungsvolle geistige Arbeit), die abstrakten und konkreten Gefährdungen (etwa an exponierten Stellen), der Zeit- und Leistungsdruck der einzelnen Tätigkeiten, die Frage des Milieus, die Problematik allfälliger Schichtarbeit und der Einfluß von Witterungsfaktoren, wie zB Kälte und Nässe, zu berücksichtigen sein.

**Zu Art. I Z 13 (§ 7 a):**

Die hier vorgesehenen Bestimmungen über die Zivildienstübungen entsprechen im wesentlichen den bisher in § 7 Abs. 2 bis 4 aufscheinenden Regelungen. Wegen der jetzt in § 7 vorgesehenen zusätzlichen Regelungen war für die Zivildienstübungen ein eigener Paragraph vorzusehen.

In Abs. 2 war die Dauer eines durchgehend geleisteten Grundzivildienstes entsprechend der in § 7 Abs. 2 vorgesehenen neuen Rechtslage zu differenzieren.

**Zu Art. I Z 14 (§ 8 a):**

Die bisher infolge eines Redaktionsversehens unrichtige Zitierung ist richtiggestellt worden.

**Zu Art. I Z 15 (§ 10 Abs. 2):**

Auf Grund der Neuregelung des Zuganges zum Zivildienst war der Ausdruck „Befreiung von der Wehrpflicht“ durch den Ausdruck „Eintritt der Zivildienstpflicht“ zu ersetzen.

**Zu Art. I Z 16 (§ 12 a):**

Bezüglich der in Abs. 1 geregelten Zuständigkeit war eine Anpassung an das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 45/1991, vorzunehmen. Gemäß Abschnitt A Z 13 des Teils 2 der Anlage zu § 2 leg cit. kommen „Angelegenheiten der Entwicklungshilfe sowie der Koordination der internationalen Entwicklungspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des

Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten fallen“, dem Bundeskanzler zu.

#### Zu Art. I Z 17 (§ 12 b):

Die Regelung geht davon aus, daß ein solcher in praktischer Arbeit bestehender Dienst im Ausland eine angemessene, dem Zivildienst gleichwertige Tätigkeit für anerkannte Wehrdienstverweigerer ist. Da jedoch der Zivildienst als ein hoheitlicher staatlicher Dienst nur auf dem Gebiet der Republik Österreich geleistet werden kann, können solche Dienste im Ausland nicht als Zivildienst geleistet, sondern nur durch Freistellung vom Zivildienst berücksichtigt werden. Der Auslandsdienst muß mindestens zwei Monate länger dauern als der Zivildienst. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß bei diesem Dienst die besonderen Pflichten fehlen, die sich für den Zivildienstleistenden aus der Staatlichkeit des Zivildienstes ergeben. Eine ähnliche Regelung gibt es auch in Deutschland. Man wird grundsätzlich davon ausgehen können, daß sich diese Regelungen für Zivildienstler auf eine sachliche Rechtfertigung in Hinblick auf deren Stellung berufen können. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß es sich bei diesem Rechtsbereich um eine sehr sensible Materie handelt. § 12 b soll daher analog dem § 12 a durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert werden.

Die in Abs. 1 Z 1 und in Abs. 2 bestimmten Altersgrenzen (28. und 30. Lebensjahr) wurden gewählt, um erforderlichenfalls noch genügend zeitlichen Spielraum für eine Zuweisung des Zivildienstpflichtigen zur Ableistung des (gesamten bzw. restlichen) Zivildienstes vor Erreichung der in § 7 Abs. 1 bestimmten Altersgrenze (35. Lebensjahr) zu haben. Diese Bestimmungen lehnen sich an die Altersgrenzen des § 14 an, die den Aufschub des Antrittes des ordentlichen Zivildienstes regeln.

Als spezielle Auflage gemäß Abs. 4 kommt zB die Verpflichtung des Trägers in Betracht, den Dienstpflichtigen nach den österreichischen Rechtsvorschriften während eines Auslandseinsatzes gegen Unfälle zu versichern.

#### Zu Art. I Z 18 (§ 23 a Abs. 1):

Die Regelung der Dauer von Dienstfreistellungen war hinsichtlich des zehnmonatigen Zivildienstes (§ 7 Abs. 2 und § 7 a Abs. 1 und 2) zu ergänzen. Gleichzeitig wurde eine übersichtliche Gliederung (Untergliederung in Ziffern) vorgenommen.

#### Zu Art. I Z 19 (§ 25):

Die bisherige Regelung der Vergütungen für die Zivildienstleistenden beinhaltete eine Vielzahl an komplizierten, verwaltungsaufwendigen Detailre-

gelungen. Die Vergütungen waren in ihrer Höhe nach den verschiedensten Gesichtspunkten zu differenzieren und ua. teils nach Tagen, teils nach Monaten, teils für die gesamte Dauer des ordentlichen Zivildienstes zu bemessen.

Durch die vorgesehene Neuregelung der Vergütungsansprüche der Zivildienstleistenden soll — unter möglicher Wahrung des Grundsatzes der Kostenneutralität und unter Bedachtnahme auf eine praxis-, vollzugs- und EDV-gerechte Gestaltung — eine wesentliche Vereinfachung der diesbezüglichen Regelung geschaffen und damit auch eine entsprechende Vereinfachung und Rationalisierung bei der Administration erreicht werden. Hierbei war aber auf die unterschiedlichen Einsatzfälle der Zivildienstleistenden (zB Einsätze nach § 8 a, § 21 Abs. 2 und die Zeit des Grundlehrganges) Bedacht zu nehmen.

Ein wesentlicher Grundsatz bei der Neuregelung der Vergütungsansprüche war auch die Wahrung der Adäquanz gegenüber den Wehrpflichtigen. So wurde stets von den nach dem Heeresgebührengesetz für Wehrpflichtige normierten Vergütungen ausgegangen, wobei jedoch auch auf das Wesen und die Besonderheiten des Zivildienstes Bedacht zu nehmen war.

Die neue Vergütungsregelung bewirkt auch eine Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden durch Wegfall einer eigenen Vergütung für die dem Zivildienstleistenden durch die Benützung der eigenen Wohnung erwachsenden Kosten (§ 34 a). Diese Kosten gelten, dem Wesen einer Pauschalvergütung entsprechend, durch die Grundvergütung als mitabgegolten (siehe hiezu auch die Erläuterungen zu § 34 a). Dadurch ist es auch möglich, die diesbezügliche Verordnung aufzulassen und die für diese Belange erlassenen Durchführungsbestimmungen aufzuheben. Auch die Rückfragen, die in Zusammenhang mit der Zuerkennung dieser Ansprüche von den Bezirksverwaltungsbehörden teils an die Einrichtungen, teils an das Bundesministerium für Inneres zu richten waren, erübrigen sich. Schließlich können auch die Bereitstellung von Krediten an die Länder zur Flüssigmachung dieser Vergütungen sowie die monatlichen Kreditanforderungen in diesen Belangen entfallen.

In der in parlamentarischer Behandlung befindlichen Novelle zur Exekutionsordnung wurden die in den verschiedenen Gesetzen geregelten Pfändungsbestimmungen zusammengefaßt und inhaltlich neu geregelt. Eine Spezifizierung der pfändbaren Bezüge der Zivildienstleistenden im ZDG selbst mußte daher aus systematischen Gründen entfallen. Im Abs. 5 war nur mehr auf die Exekutionsordnung zu verweisen.

Zu den Details der neuen Vergütungsregelung wird auf die Erläuterungen zu den folgenden Paragraphen verwiesen.

**Zu Art. I Z 20 (§ 25 a):**

Wegen des Anspruches des Zivildienstleistenden gemäß § 28 auf Naturalverpflegung durch den Rechtsträger der Einrichtung sowie den mit der Durchführung der Grundlehrgänge betrauten Rechtsträger, konnte die bisher an dieser Stelle aufscheinende Regelung über das Verpflegungsgeld entfallen.

Die pauschale Grundvergütung wurde — bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Monatsdauer von 30 Tagen — aus den den Zivildienstleistenden derzeit zustehenden Ansprüchen auf Taggeld, Monatsprämie, Kleidergeld, Wasch- und Putzzeuggeld errechnet. Hierbei waren die Beträge, sofern sie bisher nicht nach Monaten, sondern nach Tagen bzw. für die gesamte Dauer des ordentlichen Zivildienstes bemessen waren, auf Monatsbeträge entsprechend umzurechnen.

Bei der Berechnung des pauschalen Anteiles für Kleidergeld innerhalb des Gesamtpauschales wurde davon ausgegangen, daß in den Fällen, in denen Zivildienstleistende für ihre Tätigkeit spezielle Kleidung (dh. nicht „Straßenkleidung“) benötigen, diese von der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung gestellt und auch gereinigt wird. Den Berechnungen für eine Kleidergeldpauschale wurde daher der in der Kleidergeld-Verordnung für „Straßenkleidung“ normierte Betrag zugrunde gelegt.

Die Grundvergütung und die vorgesehenen Zuschläge für erhöhtes Taggeld waren in den Absätzen 2 und 3 entsprechend den verschiedenen Einsatzfällen des Zivildienstes zu differenzieren, wobei es in Abs. 3 Z 1 zu einer Anpassung bezüglich des Taggeldes an die Bestimmungen der HGG-Novelle, BGBl. Nr. 26/1991, kam.

Bei Errechnung der Pauschalvergütung wurde davon ausgegangen, daß der Zivildienstleistende tatsächlich die in den §§ 29 und 30 genannten Aufwendungen selbst zu tragen hat. In Abs. 4 werden daher jene Beträge angeführt, um die sich die Grundvergütung vermindert, wenn der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung eine der hier genannten Leistungen erbringt. Die hierfür vorgesehenen Beträge entsprechen den im Gesamtpauschale enthaltenen Teilbeträgen, wie sie für die jeweils entsprechende Leistung errechnet wurden.

Die Kosten für die Unterbringung bzw. für die Benützung der eigenen Wohnung waren wegen der Neuordnung der Regelung der Unterbringung der Zivildienstleistenden in die Pauschalvergütung nicht miteinzubeziehen (siehe Erläuterungen zu § 27 und § 34 a).

Weil die Zivildienstleistenden nunmehr einen Anspruch auf Verpflegung durch den Rechtsträger der Einrichtung sowie den mit der Durchführung der Grundlehrgänge betrauten Rechtsträger haben, waren die Kosten der Verpflegung nicht in die Pauschalvergütung einzubeziehen.

Der in Abs. 5 für die Berechnung der Pauschalvergütung vorgesehene Verzicht auf die Berücksichtigung eines späteren Dienstantrittes (zwischen dem 2. und 5. eines Monats) entspricht verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten: hiedurch erzielbaren Einsparungen stünde ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand gegenüber. Ferner ist zu bemerken, daß Zuweisungstermine im Extremfall zwar auf den 5. eines Monats fallen können. Das wird jedoch durch den Umstand relativiert, daß es pro Jahr 7 Monate mit 31 Tagen gibt.

**Zu Art. I Z 21 (§ 26):**

Die bisher an dieser Stelle aufscheinende Regelung über das Taggeld konnte nach dessen Einbeziehung in die Pauschalvergütung (§ 25 a) entfallen.

Die nunmehrige Regelung der Wertsicherung der Pauschalvergütung orientiert sich an den üblichen Regelungen in anderen öffentlichen Bereichen (zB § 28 und § 36 Abs.1 HGG, § 3 Abs. 3 Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland — AusIEG, § 3 Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes — BezügeG). Maßgeblich für die Dynamisierung (Zeitpunkt und Höhe) soll der durchschnittliche Bezug eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 sein. Für den Fall einer künftigen erheblichen Auseinanderentwicklung von Bezügen der Zivildienstleistenden und Präsenzdienern wird zum gegebenen Zeitpunkt eine entsprechende Angleichung (Novellierung) zu erwägen sein.

Die in Abs. 2 vorgesehene Kundmachung der durch die Wertsicherung nach Abs. 1 eingetretenen Änderung dient der Rechtssicherheit sowie einem besseren Zugang zum Recht.

**Zu Art. I Z 22 (§ 26 a):**

Die bisher an dieser Stelle aufscheinende Regelung über die Monatsprämie konnte nach deren Einbeziehung in die Pauschalvergütung (§ 25 a) entfallen.

**Zu Art. I Z 23 (§ 27):**

Durch die vorgesehene Verpflichtung des Rechtsträgers der Einrichtung, bei Fällen, in denen bisher ein Anspruch auf Quartiergeld bestand (bei Überschreiten einer bestimmten täglichen Fahrzeit zwischen Wohnung und Dienststelle), für die Unterbringung des Zivildienstleistenden zu sorgen, kann die bisher an dieser Stelle vorgesehene Regelung über das Quartiergeld entfallen.

Diese Neuregelung beruht auf der in der Praxis gemachten Erfahrung, daß in den letzten Jahren

kaum Quartiergeld an Zivildienstleistende ausbezahlt wurde. Nicht zuletzt aus Kostengründen war es zielführend, Zivildienstpflichtige möglichst Einrichtungen zuzuweisen, von denen aus sie ihre Wohnung innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde (hin und zurück zwei Stunden) erreichen konnten. In diesen Fällen mußte der Zivildienstleistende die eigene Wohnung benützen. In den übrigen Fällen haben sich die Rechtsträger in den Verträgen nach § 41 ZDG verpflichtet, für die Unterkunft der Zivildienstleistenden teils durch Zuteilung eigener Unterkünfte, teils durch Anmietung auf dem freien Markt zu sorgen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zum aufgehobenen § 34 a.

Bei den in Abs. 1 Z 2 genannten internatsmäßig geführten Grundlehrgängen handelt es sich um solche, bei denen die Teilnehmer eine dienstliche Gemeinschaftsunterkunft beziehen und gemeinsam gepflegt werden.

#### Zu Art. I Z 24 (§ 28):

Die bisher an dieser Stelle aufscheinende Regelung des Anspruches auf Kostgeld kann entfallen, weil die Zivildienstleistenden nunmehr einen Anspruch auf Verpflegung durch den Rechtsträger der Einrichtung sowie durch den mit der Durchführung von Grundlehrgängen betrauten Rechtsträger haben.

Eine Barabfindung dieser Naturalverpflegung ist analog den Bestimmungen des HGG nur in besonderen Ausnahmefällen, die entweder im Interesse des Zivildienstes oder in der Person des Zivildienstleistenden gelegen sein können, zulässig. Zur näheren Bestimmung dieser Fälle, der Höhe der Abfindung sowie des Auszahlungstermins sieht Abs. 4 eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Inneres vor.

Der Rechtsträger der Einrichtung hat die Verpflegung des Zivildienstleistenden auf eigene Kosten durchzuführen, wobei diese jedoch bei der Bemessung der von ihm gemäß § 41 Abs. 1 an den Bund zu leistenden Vergütung zu berücksichtigen sein werden.

Den mit der Durchführung von Grundlehrgängen betrauten Rechtsträgern werden die Kosten für die Verpflegung der Grundlehrgangsteilnehmer hingegen direkt vergütet.

#### Zu Art. I Z 25 (§ 29):

Die bisher hier aufscheinende Regelung des Anspruches auf Kleidergeld kann entfallen, weil dieses nunmehr in der Pauschalvergütung nach § 25 a enthalten ist. An dieser Stelle war daher nur mehr die Verpflichtung des Bundes oder des Rechtsträgers der Einrichtung zu einer diesbezüglichen Naturalleistung in besonderen Fällen vorzuse-

hen, wobei dann die Pauschalvergütung entsprechend zu kürzen ist.

An die Stelle der bisherigen Kleidergeld-Verordnung soll nun eine Verordnung treten, die nur mehr Richtlinien über die Art, den Umfang und die Tragdauer der Bekleidung enthält. Die bisher der Zivildienstoberkommission zukommende Funktion der Beratung des Bundesministers für Inneres in diesen Belangen ist nunmehr von dem an deren Stelle tretenden Zivildienststrat wahrzunehmen.

In Abs. 4 war schließlich die Tragepflicht des Zivildienstleistenden bezüglich der ihm nach Abs. 1 zugewiesenen Arbeitskleidung und der ihm nach Abs. 3 beigestellten Schutzkleidung zu normieren.

#### Zu Art. I Z 26 (§ 30):

Die bisher hier aufscheinende Normierung des Anspruches auf Wasch- und Putzzeuggeld sowie die Verordnungsermächtigung zur Regelung von dessen Höhe kann entfallen, weil eine entsprechende Abgeltung nunmehr in der Pauschalvergütung nach § 25 a enthalten ist.

An dieser Stelle war daher nur mehr die Verpflichtung des Bundes oder des Rechtsträgers der Einrichtung zu einer diesbezüglichen Naturalleistung analog der Regelung für die Bekleidung (§ 29) vorzusehen, wobei dann die Pauschalvergütung entsprechend zu kürzen ist.

#### Zu Art. I Z 27 (§ 31 Abs. 1 Z 4):

Diese Neufassung berücksichtigt die durch die HGG-Novelle, BGBl. Nr. 362/1989, vorgenommene Änderung des § 7 Abs. 2 Z 4 HGG hinsichtlich der Fahrtrichtung, die mit § 31 Abs. 1 Z 4 ZDG verglichen werden kann.

#### Zu Art. I Z 28 (§ 31 Abs. 1 Z 6):

Für den Ersatz der Fahrtkosten zwischen der Unterkunft (Wohnung) im Dienstort und der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle) war bisher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Wegstrecke mehr als 2 km beträgt. Tatsächlich wurde jedoch nur bei einem geringfügigen Prozentsatz der Antragsteller diese Voraussetzung nicht erfüllt. Durch den Wegfall des letzten Halbsatzes wird eine nicht unwesentliche Vereinfachung erzielt.

#### Zu Art. I Z 29 (§ 31 Abs. 1 Z 7):

Die Unterbringung und die damit verbundenen täglichen Fahrten von Zivildienstleistenden wurden in § 27 neu geregelt. Diese Fahrten sind nunmehr in § 27 Abs. 2 normiert. Es war daher eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

#### Zu Art. I Z 30 (§ 31 Abs. 3):

Da die Aufgabe der Begutachtung von Verordnungsentwürfen gemäß § 43 nunmehr dem Kollegi-



alorgan „Zivildienststrat“ zukommt, war hier die Terminologie entsprechend anzupassen.

**Zu Art. I Z 31 (§ 32 Abs. 2):**

Da die hier bisher bezüglich ihrer Auszahlungstermine einzeln angeführten Vergütungen nunmehr in § 25 a in einer Pauschalvergütung zusammengefaßt sind, war hier die Terminologie entsprechend anzupassen.

**Zu Art. I Z 32 (§ 34 Abs. 1):**

Die Z 1 und Z 2 alter Fassung wurden in einer einheitlichen Ziffer ohne Anführung des Grundzivildienstes zusammengefaßt. Eine Unterscheidung in diesen Belangen ist für den in § 34 normierten Anspruch bedeutungslos.

**Zu Art. I Z 33 (§ 34 a):**

Der bisher an dieser Stelle normierte Anspruch auf Vergütung der Kosten für die Benützung der eigenen Wohnung sowie die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Höhe dieser Vergütung konnten nach deren Entfall und Neuordnung der Unterbringung von Zivildienstleistenden (§ 27) ersatzlos entfallen.

Dafür waren folgende Erwägungen maßgeblich: In der Vergangenheit ist diese Vergütung — insbesondere beim Bundesministerium für Landesverteidigung — immer wieder auf Kritik gestoßen, weil es keine vergleichbare Regelung für Präsenzdienstleistende gibt. Diesen wird auch im Falle von Heimschlafereignissen eine solche Vergütung nicht gewährt; in der Regel sind aber Präsenzdienstleistende während der gesamten Dauer ihres Dienstes kaserniert. Die den Zivildienstleistenden zukommende Annehmlichkeit, die eigene Wohnung benützen zu können, sollte daher nicht noch zusätzlich finanziell honoriert werden. Auch haben Erfahrungen in der Praxis gezeigt, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil der Zivildienstleistenden diese Vergütung geltend gemacht hat. Dem Wesen einer Pauschalvergütung entsprechend können die Kosten für die Benützung der eigenen Wohnung daher durch die pauschale Grundvergütung (§ 25 a) sowie durch einen allfälligen Familienunterhalt und eine Wohnkostenbeihilfe (§ 34) als mit abgegolten angesehen werden.

Bezüglich des verwaltungsökonomischen Vorteils dieser Regelung ist auf die Erläuterungen zu § 25 zu verweisen.

**Zu Art. I Z 34 und 35 (§ 37 Abs. 1 und Abs. 2):**

Da die bezüglich der außerordentlichen Beschwerde von Zivildienstpflichtigen der Zivildienst-

oberkommission zukommende Kompetenz nunmehr auf den Zivildienststrat (§ 43) übergeht, war hier die Terminologie entsprechend anzupassen.

Im übrigen ist in diesen Zusammenhang auf die Erläuterungen zu § 53 zu verweisen.

**Zu Art. I Z 36 (§ 37c Abs. 6):**

Die Zitierungsweise war entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 anzupassen.

**Zu Art. I Z 37 (§ 39 Abs. 3):**

Die Zitierung war zu aktualisieren und entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 anzupassen.

**Zu Art. I Z 38 (§ 41 Abs. 2):**

Bisher waren hier nur die vom Bund an Rechtsträger nach § 4 Abs. 1 zu leistenden Vergütungen angeführt. Aus systematischen Gründen und zur Verbesserung der Übersichtlichkeit werden nunmehr alle im Zivildienstgesetz geregelten vergleichbaren Vergütungsfälle in den Abs. 2 übernommen und nach Rechtsträgertypen gegliedert.

Die in Abs. 2 geregelten Vergütungsfälle erfassen auch die Länder. Ihre gesonderte Anführung in Abs. 2 Z 1 und 2 wird durch die Verweisung auf die betreffenden Gesetzesstellen, in denen sie ausdrücklich angeführt sind, entbehrlich.

**Zu Art. I Z 39 (Überschrift zu Abschnitt VII):**

Die neue Überschrift berücksichtigt sowohl die Abschaffung der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission als auch die vorgesehene Schaffung des Kollegialorgans Zivildienststrat.

**Zu Art. I Z 40 (§ 43):**

Durch den Wegfall des Verfahrens der Glaubhaftmachung von Gewissensgründen sind auch die derzeit hierfür zuständigen Institutionen (Zivildienstkommission in erster Instanz und Zivildienstoberkommission in zweiter Instanz) entbehrlich geworden. Für die verbleibenden Aufgaben der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission war eine neue Institution zu schaffen. Die Benennung „Zivildienststrat“ bringt den hauptsächlich beratenden bzw. empfehlenden Charakter der Aufgaben dieser Institution zum Ausdruck. Die Erlassung von Bescheiden ist nunmehr auf den Widerruf der Befreiung von der Wehrpflicht von Amts wegen (§ 6 Abs. 3) beschränkt und wird vermutlich nur einen prozentuell kleinen Teil des

Gesamtaufgabenbereiches dieser Institution umfassen.

Der Zivildienstrat und seine Senate sind hinsichtlich der in Abs. 2 Z 3 genannten Aufgabe (Erlassung von Widerrufsbescheiden nach § 6 Abs. 3) Kollegialbehörden im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist in diesen Fällen gemäß § 53 Abs. 2 zulässig und im Hinblick darauf, daß im bisherigen Widerrufsverfahren eine zweite Instanz eingerichtet war, zweckmäßig.

#### Zu Art. I Z 41 (§ 44 Abs. 1):

Nach dem Wegfall der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission sowie der Schaffung einer neuen Institution (Zivildienstrat) zur Wahrnehmung von deren verbleibenden Aufgaben war hier die Terminologie entsprechend anzupassen.

Die Regelung über die personelle Zusammensetzung des Zivildienstrates entspricht inhaltlich der Regelung für die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission.

#### Zu Art. I Z 42 (§ 45):

Die Regelungen der Qualifikation der Mitglieder des Zivildienstrates sowie des Endes der Mitgliedschaft entsprechen inhaltlich den Regelungen für die Zivildienstoberkommission und waren terminologisch entsprechend anzupassen. Darüber hinaus war in Hinblick auf die jüngere Judikatur des VfGH (siehe dazu das Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 1988, G 108, 109, 133, 134/88) klarzustellen, daß die richterlichen Mitglieder des Zivildienstrates zum Zeitpunkt der Ernennung das Richteramt aktiv ausüben müssen. Abs. 4, der die gleichzeitige Mitgliedschaft in Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission ausschließt, konnte als gegenstandslos entfallen.

Auf die Mitwirkung von Richtern im Zivildienstrat kann vor allem in Hinblick auf die bei diesen in besonderem Maße gewährleistete Unabhängigkeit sowie auf deren spezielle Erfahrungen, insbesondere bezüglich einer Senatstätigkeit zumindest vorerst nicht verzichtet werden. Hinzu kommen die von den (ausschließlich dem Richterstand angehörenden) Vorsitzenden der ZDOK gewonnenen speziellen Erfahrungen in Zivildienstangelegenheiten, die gerade während der schwierigen Übergangszeit (die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten der Novelle) im Interesse einer Kontinuität der Spruchpraxis unentbehrlich erscheinen. Weiters ist in diesem Zusammenhang auf die Ungewißheit zu verweisen, ob nach Ablauf der in § 76 Abs. 4 und 5 sowie in § 76 a Abs. 1 und 2 vorgesehenen Befristung (31. Dezember 1993 bzw. 1. Jänner

1994) die derzeitige Regelung des Zuganges zum Zivildienst (ZDK/ZDOK) wiederhergestellt wird. Sollte es jedoch zu einer Verlängerung der durch die ZDG-Novelle 1991 geschaffenen Rechtslage kommen, könnte der Einsatz von Richtern im Zivildienstrat nach Erreichen einer gewissen Kontinuitätsphase neu überdacht werden.

Durch die wesentliche Reduzierung der Aufgaben des Zivildienstrates (für den künftig wahrscheinlich nur mehr zwei Senate und damit insgesamt zwei Richter benötigt werden) sowie durch den Wegfall der ZDK (bei welcher neun Richter tätig waren) erscheint die Heranziehung von Richtern als Vorsitzende bzw. Senatsvorsitzende des Zivildienstrates auch aus dem Gesichtspunkt der Überlastung der Justiz vertretbar.

#### Zu Art. I Z 43 (§ 46):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich der bisher für die Zivildienstoberkommission geltenden Regelung und war lediglich begrifflich anzupassen.

Die Vorteile der Unabhängigkeit und die Erfahrung mit der gegenständlichen Materie haben zur Beibehaltung der rechtlichen Konstruktion einer weisungsfreien Verwaltungsbehörde mit richterlichen Einschlag geführt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Kompetenz des Zivildienstrates im Widerrufsverfahren nach § 6 Abs. 3.

#### Zu Art. I Z 44 (§ 47):

Die Regelung über die Bildung von Senaten entspricht inhaltlich im wesentlichen der diesbezüglichen Regelung für die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission. Neben der begrifflichen Anpassung gibt es jedoch folgende kleinere inhaltliche Abweichungen:

- Die in Abs. 4 zweiter Satz bisher enthaltene Bestimmung über die Zurückweisung von Anträgen hatte nach Wegfall der Aufgabe, über Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht zu entscheiden, als gegenstandslos zu entfallen;
- im Abs. 5 war hinsichtlich der Bestellung nach Abs. 3 Z 1 die Bedachtnahme auf § 63 a Abs. 2 Richterdienstgesetz 1961, BGBl. Nr. 305, vorzusehen.

Die Bildung von Senaten erscheint — wenn auch in reduziertem Maß — auch weiterhin aus folgenden Gründen geboten: Bei den vom Zivildienstrat wahrzunehmenden Aufgaben sind zwei nach ihrem Wesen sehr unterschiedliche Gruppen zu unterscheiden, und zwar

- Erstattung von Gutachten und Beratung des Bundesministers für Inneres bei Erlassung von Verordnungen und
- Erlassung von Widerrufsbescheiden sowie Behandlung von Beschwerden und Erstellung von Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres über ihre Erledigung.

Diese beiden Bereiche sollten von je einem hierfür spezialisierten Senat behandelt werden.

Aber auch bezüglich des Arbeitsumfanges ist vorerst mit einem Bedarf von zumindest zwei Senaten zu rechnen. Gerade während der Übergangszeit werden in vermehrtem Maße Gutachten (vor allem bezüglich der Dauer des ordentlichen Zivildienstes bei den einzelnen Einrichtungen) anfallen.

Wegen der Differenzierung zwischen einem zehn- und einem achtmonatigen ordentlichen Zivildienst werden in vermehrtem Maß Beschwerden bezüglich der Zuweisung zu einem der beiden Dienste zu behandeln sein.

Im übrigen wird aber erst nach der Gewinnung entsprechender Erfahrung abschließend zu beurteilen sein, ob oder in welchem Maße weiterhin die Bildung von Senaten erforderlich sein wird.

#### **Zu Art. I Z 45 (§ 49 Abs. 1):**

Diese Bestimmung dient der Anpassung der Terminologie nach dem Wegfall der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission und der Schaffung der Institution des Zivildienststrates.

#### **Zu Art. I Z 46 (§ 50):**

Diese Bestimmung dient der Anpassung der Terminologie nach dem Wegfall der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission und der Schaffung der Institution des Zivildienststrates.

#### **Zu Art. I Z 47 (§ 51 Abs. 2):**

Diese Bestimmung dient der Anpassung der Terminologie nach dem Wegfall der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission und der Schaffung der Institution des Zivildienststrates.

#### **Zu Art. I Z 48 und 49 (§ 51 Abs. 3 und 4):**

Die bisher in Abs. 3 enthaltene Regelung über die dem Antragsteller gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 a Abs. 1 sowie der Vertrauensperson nach § 6 Abs. 3 zustehenden Gebühren hat nach dem Wegfall des Verfahrens der Glaubhaftmachung von Gewissensgründen als gegenstandslos zu entfallen. Der bisherige Abs. 4 wird daher zu Abs. 3. Dieser entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des Abs. 4, wobei jedoch wegen des Entfalls der Gebühren für den Antragsteller und der Vertrauensperson anstatt von „Ansprüchen nach Abs. 1 bis 3“ nur mehr von „Ansprüchen nach Abs. 1 und 2“ die Rede ist.

#### **Zu Art. I Z 50 (§ 52):**

Diese Bestimmung dient der Anpassung der Terminologie nach dem Wegfall der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission und der Schaffung der Institution des Zivildienststrates.

Im Abs. 2 wurde die Rechtslage zwar nicht geändert, aber klargestellt, daß ebenso wie bei der Bestellung (§ 44 Abs. 1) auch im Falle einer Enthebung das Verfahren des Art. 67 Abs. 1 B-VG anzuwenden ist.

#### **Zu Art. I Z 51 (§ 53):**

Neben der notwendigen Anpassung der Terminologie nach Wegfall der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission sowie der Schaffung des Kollegialorgans „Zivildienststrat“ war auch das Zitat des (inzwischen wiederverlautbarten) AVG (Abs. 1) entsprechend den neuen legislatischen Richtlinien anzupassen. Im übrigen siehe dazu die Erläuterungen I Allgemeiner Teil A letzter Absatz.

Bescheide hat der Zivildienststrat (nach der Neuregelung des Zuganges zum Zivildienst) lediglich im Widerrufsverfahren nach § 6 Abs. 3 zu erlassen. Hiefür ist er nach Abschaffung der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission in erster und letzter Instanz zuständig. Wegen der sich bei einem solchen Widerruf ergebenden Folgen und Auswirkungen und dem damit verbundenen Rechtsschutzbedürfnis der hievon Betroffenen soll die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in diesen Fällen zulässig sein (Abs. 2).

Die in Abs. 3 enthaltene Bestimmung über mittelbare Beweisaufnahmen entspricht der bisher in § 6 Abs. 6 enthaltenen Regelung im Zusammenhang mit der Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht. Diese Regelung wird nach der Neuregelung des Zuganges zum Zivildienst gegenstandslos. Eine gleichartige Regelung soll jedoch eingeschränkt auf das weiterhin vorgesehene, nunmehr dem Zivildienststrat obliegende, Widerrufs- und Beschwerdeverfahren gelten.

#### **Zu Abs. 4:**

Diese Bestimmung enthält eine § 5 a Abs. 2 entsprechende Regelung für den Zivildienststrat.

#### **Zu Art. I Z 52 (§ 54):**

An Stelle der bisher hier vorgesehenen Erlassung je einer Geschäftsordnung für die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission ist nach deren Abschaffung nur mehr die Erlassung einer Geschäftsordnung für das (diese ersetzende) Kollegialorgan „Zivildienststrat“ vorgesehen (Abs. 1).

An Stelle der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Berichte der Vorsitzenden der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission ist nunmehr nur noch ein Bericht des Vorsitzenden des Zivildienststrates vorgesehen (Abs. 2). Dieser Bericht an den Bundesminister für Inneres soll künftig jährlich (bisher alle zwei Jahre) erstattet werden. Die Vorlage dieses Berichtes an den Nationalrat ist wegen der wesentlichen Reduzierung des Aufgabenbereiches dieses Kollegialorganes nicht mehr vorgesehen, zumal der Bundesminister für Inneres nach § 57 Abs. 2 ohnedies periodisch über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende Gebarung an den Nationalrat zu berichten hat. Der Zeitpunkt für die Vorlage dieses Berichtes entspricht dem bisher für die Verfassung des Berichtes des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission festgelegten Termin.

#### Zu Art. I Z 53 (§ 57 Abs. 2):

Dem Bericht des Bundesministers für Inneres ist nach der derzeit geltenden Fassung der Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission anzuschließen. Hinsichtlich des Berichtes des Vorsitzenden des Zivildienststrates ist das nun nicht mehr vorgesehen (siehe hiezu Erläuterungen zu § 54). Der Zeitpunkt für die erstmalige Vorlage des Berichtes des Bundesministers für Inneres war entsprechend zu aktualisieren.

#### Zu Art. I Z 54 (§ 65):

In § 29 Abs. 4 wurde bezüglich einer dem Zivildienstleistenden zugewiesenen Arbeitskleidung und Schutzbekleidung eine Tragepflicht für den Fall normiert, daß es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert. Diese Pflicht war daher bei den bisher in § 65 aufgezählten Dienstplichten ergänzend zu zitieren.

#### Zu Art. I Z 55 (§ 74):

Das Zitat des (inzwischen wiederverlautbarten) AVG war entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 durch Weglassung der Jahreszahl anzupassen.

#### Zu Art. I Z 56 (§ 75):

Die bisherige Bestimmung über die uneingeschränkte Handlungsfähigkeit des Zivildienstwerbers im Verfahren im Zusammenhang mit der Befreiung von der Wehrpflicht kann sich nach Wegfall des Verfahrens der Glaubhaftmachung von Gewissensgründen nur mehr auf die Fähigkeit des Wehrpflichtigen, eine rechtsgültige Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, sowie auf das Verfahren nach § 5 Abs. 4 beziehen. Diese Bestimmung war daher entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus war die Handlungsfähigkeit Minderjähriger noch auf die Fälle auszudehnen, die während der Zivildienstzeit von Bedeutung sein könnten, wie zB im Zuweisungsverfahren (§§ 8 ff.) und im Widerrufsverfahren (§ 6).

#### Zu Art. I Z 57 (§ 75 a):

Von dieser Regelung (Verweisung auf andere Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung) sind betroffen:

- Amtshaftungsgesetz
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz
- Arbeitsverfassungsgesetz
- ASVG
- AVG
- Bundespersonalvertretungsgesetz
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
- Exekutionsordnung
- Gebührenanspruchsgesetz
- Gehaltsgesetz
- HGG
- Jugendgerichtsgesetz
- Jurisdiktionsnorm
- Organhaftpflichtgesetz
- Reisegebührenvorschrift
- Strafgesetz
- Verwaltungsstrafgesetz
- Wehrgesetz

#### Zu Art. I Z 58 (§ 75 b):

Gemäß § 2 Abs. 1 kann der Wehrpflichtige ausdrücklich erklären, die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können und daher Zivildienst leisten zu wollen, weil er es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde. Mit Rechtskraft des Bescheids, mit dem die rechtsgültige Abgabe dieser Erklärung festgestellt wird, ist der Wehrpflichtige zivildienstpflichtig. Die Inanspruchnahme dieses Rechtes steht im Widerspruch dazu, daß diese Personen Waffen im Sinn des Waffengesetzes besitzen, erwerben oder führen. Ihnen sollen daher keine waffenrechtlichen Urkunden ausgestellt werden.

Im Hinblick auf das jedermann, also auch Zivildienstpflichtigen, zustehende Recht auf Notwehr oder Nothilfe unter Anwendung von Gewalt soll die gegenständliche Regelung durch eine Verfassungsbestimmung abgesichert werden.

Mit dem Begriff „Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes“ sind neben den in den §§ 2 und 3 leg. cit. definierten Schusswaffen auch verbotene Waffen im Sinne des § 11 des Waffengesetzes erfaßt.

**Zu Art. II Z 1 (§ 76)****Zu Abs. 1 bis 4:**

Die hier vorgesehenen Termine für das Inkrafttreten der Novelle (Abs. 1 bis 3) sowie für das Außerkrafttreten von dadurch hinfällig gewordenen Bestimmungen (Abs. 4 Z 1 und 2) entsprechen den nach organisatorischen Gesichtspunkten für die Vollziehung frühestmöglichen Zeitpunkten.

Das nach Ablauf von zwei Jahren vorgesehene Außerkrafttreten der bezüglich des Zuganges zum Zivildienst geschaffenen neuen Rechtslage entspricht der diesbezüglichen Vereinbarung der beiden Regierungsparteien (Abs. 4 Z 3 und 4).

**Zu Abs. 5:**

Der bisher für diese Bestimmungen des Zivildienstgesetzes vorgesehene Verfassungsrang kann auf Grund der dort vorgenommenen Änderung entfallen.

**Zu Art. II Z 2 (§ 76 a)**

Um einem nach dem 31. Dezember 1993 eintretenden rechtlichen Vakuum vorzubeugen, war — vorbehaltlich einer vom Gesetzgeber in der Zwischenzeit allenfalls zu treffenden andersartigen Entscheidung — das Wiederinkrafttreten der derzeit geltenden Bestimmungen über den Zugang zum Zivildienst vorzusehen.

**Zu Art. II Z 3 (§ 76 b)****Zu Abs. 1:**

In dieser Bestimmung war klarzustellen, daß vor dem 1. Jänner 1992 nach der derzeit geltenden Rechtslage eingebrachte Anträge nach § 5 Abs. 1, über die bis zu diesem Termin noch keine Entscheidung (Stattgebung, Ab- oder Zurückweisung) getroffen worden ist, als Erklärungen nach § 2 Abs. 1 der Novelle zu behandeln sind.

Darüber hinaus war die weitere Vorgangsweise der Zivildienstkommission, der Zivildienstoberkommission und der Militärkommanden hinsichtlich der anhängigen, jedoch nicht entschiedenen Fälle zu regeln.

**Zu Abs. 2:**

In dieser Bestimmung war klarzustellen, daß für alle nach der derzeit geltenden Rechtslage zivildienstpflichtig gewordenen Personen, die ihren ordentlichen Zivildienst bis zum 31. Dezember 1991 nicht oder nicht zur Gänze abgeleistet haben, einheitlich dessen derzeitige Dauer (acht Monate) gilt.

**Zu Abs. 3:**

Hier war klarzustellen, daß Zivildienstwerber, die vor dem 31. Dezember 1993 eine rechtsgültige Erklärung nach § 2 Abs. 1 abgegeben haben, somit vor dem nach Abs. 2 vorgesehenen Außerkrafttreten der neuen Rechtslage, auch nach diesem Zeitpunkt zivildienstpflichtig bleiben.

**Zu Art. II Z 4 (§ 76 c):**

Da der Landeshauptmann im Anerkennungsbescheid nach § 4 Abs. 1 künftig auch festzustellen hat, bei welchen Zivildienstplätzen auf Grund der dienstlichen Belastung ein zehn- oder ein achtmonatiger Zivildienst zu leisten ist, war an dieser Stelle auch eine Regelung über die diesbezügliche Einstufung der Zivildienstplätze bei den bereits vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der ZDG-Novelle 1991 anerkannten Einrichtungen vorzusehen und ein Termin für die diesbezüglich vom Landeshauptmann zu erlassenden Ergänzungsbescheide zu bestimmen. Weiters waren hier die diesbezüglichen Parteienrechte des Rechtsträgers der Einrichtung in diesem Verfahren festzulegen. Die Bestimmung, wonach die vom Landeshauptmann bis 30. Juni 1992 nicht bewerteten Zivildienstplätze als solche nach § 4 a Abs. 1 Z 3 lit. a gelten, entspricht der Regelung des § 7 Abs. 2. Danach gilt auch hier der Grundsatz der längeren Dienstzeit. Diese ist nur in den im Gesetz genau umschriebenen Ausnahmefällen um zwei Monate zu verkürzen.

In Hinblick auf die dem Landeshauptmann gesetzte Entscheidungsfrist (30. Juni 1992) ist für das Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits der Zeitpunkt der Kundmachung der Novelle vorgesehen.

**Zu Art. II Z 5 (§ 76 d)****Zu Abs. 1:**

Eine gleichartige Bestimmung bezüglich der Erlassung und des Inkrafttretens von Durchführungsbestimmungen war auch in der ZDG-Novelle 1988 enthalten und hat sich als zweckmäßig erwiesen.

**Zu Abs. 2:**

Hier war festzulegen, daß der Vorsitzende der Zivildienstkommission und der Vorsitzende der Zivildienstoberkommission noch je einen Bericht für das Kalenderjahr 1991 entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage zu erstatten haben.

**Zu Abs. 3:**

Die hier ex lege vorgesehene Übernahme der derzeitigen Mitglieder der Zivildienstoberkommission in den künftigen Zivildienstrat in jeweils gleicher Funktion entspricht verwaltungsökonomi-

schen Gesichtspunkten. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den §§ 43 und 47 verwiesen.

**Zu Abs. 4:**

Auf Grund des Wegfalls der Zivildienstkommission mit 1. Jänner 1992 war an dieser Stelle auch das Erlöschen der Funktion der zu diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder der Zivildienstkommission zu normieren.

**Zu Art. II Z 6, 7 und 8 (§ 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 5 a und 6):**

Die hinsichtlich der Vollziehung bestehenden Kompetenzregelungen waren entsprechend den in § 1, § 5 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, § 5 a Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 5 und § 12 a Abs. 1 vorgesehenen Änderungen und der Neueinfügung des § 12 b anzupassen bzw. zu ergänzen.

## Textgegenüberstellung

### Derzeit geltende Fassung

#### § 1:

§ 1. (**Verfassungsbestimmung**) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt.

#### § 2:

§ 2. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, sind auf ihren Antrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 und des § 6 Abs. 5 von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig, wenn sie es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden.

(2) Der Zivildienst (Abschnitt II a) ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.

### Vorgesehene Fassung

#### § 1:

§ 1. (**Verfassungsbestimmung**) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

#### § 2:

§ 2. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 — WG, BGBl. Nr. 305, der tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 1, 4 und 5 ausdrücklich erklären,

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil er es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,
2. aus den in Z 1 angeführten Gründen Zivildienst leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft erfüllen zu wollen und
3. keinem der in § 5 a Abs. 1 Z 2 genannten Wachkörper anzugehören.

Er hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.

(2) Der Wehrpflichtige hat der Erklärung nach Abs. 1 einen Lebenslauf beizuschließen. Mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem die rechtsgültige Abgabe der Erklärung nach Abs. 1 festgestellt wird (§ 5 Abs. 4), ist der Wehrpflichtige zivildienstpflichtig. Ein zu diesem Zeitpunkt bestehender Einberufungsbefehl tritt außer Kraft.

(3) Der Zivildienst (Abschnitt II a) ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.

## Derzeit geltende Fassung

### § 3 Abs. 2:

(2) Diese Dienstleistungen sind auf folgenden Gebieten zu erbringen:  
Dienst in Krankenanstalten  
Rettungswesen  
Einsätze bei Epidemien  
Sozial- und Behindertenhilfe  
Flüchtlingsbetreuung  
Katastrophenhilfe und Zivilschutz sowie  
andere Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

### § 3 Abs. 3:

Neu.

### § 4 Abs. 3 Z 2:

2. eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet.

### § 4 Abs. 5:

(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 Z 2 und 3 ein Gutachten der Zivildienstoberkommission (Abschnitt VII) einzuholen. Langt dieses Gutachten nicht binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Landeshauptmann ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.

## Vorgesehene Fassung

### § 3 Abs. 2:

(2) Diese Dienstleistungen sind — unbeschadet des Abs. 3 — auf folgenden Gebieten zu erbringen:  
Dienst in Krankenanstalten,  
Rettungswesen,  
Sozial- und Behindertenhilfe,  
Altenbetreuung,  
Krankenpflege,  
Gesundheitsvorsorge,  
Betreuung von gesellschaftlichen und sozialen Randgruppen,  
Betreuung von Asylwerbern und Flüchtlingen,  
Umweltschutz,  
Naturschutz und Landschaftspflege,  
Einsätze bei Epidemien,  
Katastrophenhilfe und Zivilschutz sowie  
andere Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

### § 3 Abs. 3:

(3) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates weitere Dienstleistungsgebiete bestimmt werden, die dem Abs. 1 entsprechen und in ihrer Bedeutung den in Abs. 2 genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen.

### § 4 Abs. 3 Z 2:

2. unter Bedachtnahme auf § 4 a Abs. 1 Z 3 eine dem Wesen des Zivildienstes entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleistet.

### § 4 Abs. 5:

(5) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem Sitz der Einrichtung. Der Landeshauptmann hat vor Erlassung der Bescheide nach Abs. 1 und 4 Z 2 und 3 ein Gutachten des Zivildienststrates (Abschnitt VII) einzuholen. Langt dieses Gutachten nicht binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner Anforderung beim Landeshauptmann ein, so ist dieser berechtigt, seine Entscheidung zu treffen, ohne das Gutachten abzuwarten.



## Derzeit geltende Fassung

### § 4 a:

Neu.

### § 5:

§ 5. (1) Der Wehrpflichtige, der „tauglich“ zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles oder des Außerkrafttretens desselben kraft Gesetzes jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst, bis zur Behebung des Einberufungsbefehles oder bis zum Außerkrafttreten desselben kraft Gesetzes,
3. während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission (§ 43 Abs. 1).

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist im stellungsrechtlichen Verfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

## Vorgesehene Fassung

### § 4 a:

§ 4 a. (1) Im Anerkennungsbescheid nach § 4 Abs. 1 ist auch anzugeben:

1. Welche Tätigkeiten die Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung zu erbringen haben,
2. für wieviele Zivildienstplätze die Einrichtung höchstens zugelassen wird und
3. welche der in Z 2 erwähnten Zivildienstplätze auf Grund der in § 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Kriterien für die Ableistung.
  - a) eines ordentlichen Zivildienstes von zehn Monaten oder
  - b) eines solchen von acht Monaten  
zugelassen werden.

(2) Beantragt der Rechtsträger der Einrichtung eine Änderung der gemäß Abs. 1 Z 1 im Anerkennungsbescheid festgelegten Tätigkeiten, so ist im Änderungsbescheid neuerlich über die Zuordnung der Einrichtung zu einer der in Abs. 1 Z 3 lit. a oder b normierten Einrichtungsart abzusprechen.

### § 5:

§ 5. (1) Das Recht, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, ruht

1. bei der Einberufung des Wehrpflichtigen, der noch keinerlei Grundwehrdienst geleistet hat, nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst, im Falle der Behebung des Einberufungsbefehles oder des Außerkrafttretens desselben kraft Gesetzes jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes sowie in den Fällen des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 Z 2 bis 4 WG ab dem Tag der Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst, bis zur Behebung des Einberufungsbefehles oder bis zum Außerkrafttreten desselben kraft Gesetzes und
3. während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Bescheide nach § 6 Abs. 2 und 3.

(2) Die Erklärung nach § 2 Abs. 1 ist im stellungsrechtlichen Verfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

## Derzeit geltende Fassung

(3) Der Wehrpflichtige hat in seinem Antrag die nach § 2 Abs. 1 maßgebenden Gründe darzulegen und sich ausdrücklich bereit zu erklären, für den Fall, daß seinem Antrag stattgegeben wird, Zivildienst zu leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.

(4) Das Militärkommando oder im stellungsverfahren die Stellungskommission hat innerhalb von zwei Wochen den Antrag an die Zivildienstkommission unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst weiterzuleiten.

(5) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 des Wehrgesetzes 1978) in geeigneter Weise über das Recht der Befreiung von der Wehrpflicht aus den in § 2 Abs. 1 erwähnten Gründen zu informieren.

(6) (**Verfassungsbestimmung**) Wird dem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 zweiter Satz nicht anzuwenden.

## § 5 a:

§ 5 a. (1) Der Zivildienstpflichtige kann der Zivildienstkommission gegenüber schriftlich erklären oder mündlich zu Protokoll geben, daß er den Wehrdienst mit der Waffe nicht mehr aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gewissensgründen verweigere.

## Vorgesehene Fassung

(3) Das Militärkommando, oder im stellungsverfahren die Stellungskommission, hat innerhalb von zwei Wochen die Erklärung an die nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unter Bekanntgabe des Beschlusses über die Eignung zum Wehrdienst weiterzuleiten.

(4) Die nach Abs. 3 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nachdem die Erklärung nach § 2 Abs. 1 bei ihr eingelangt ist, mit Bescheid festzustellen, ob die Erklärung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Weist die Erklärung Mängel auf (Abs. 5), wodurch sie nicht rechtswirksam werden kann, so sind diese im Feststellungsbescheid einzeln anzuführen.

(5) Als Mängel nach Abs. 4 gelten:

1. Untauglichkeit für den Wehrdienst (§ 2 Abs. 1 erster Satz),
2. Unvollständigkeit der Erklärung (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3),
3. Vorliegen von Tatsachen gemäß § 5 a Abs. 1,
4. Abgabe der Erklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen,
5. Ruhen des Rechtes zur Abgabe der Erklärung (§ 5 Abs. 1 Z 1 bis 3) und
6. Fehlen des Lebenslaufes (§ 2 Abs. 2).

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides diesen unter Angabe des Tages des Eintritts der Rechtskraft

1. dem nach Abs. 2 zuständigen Militärkommando und
2. — sofern die rechtsgültige Abgabe der Erklärung festgestellt worden ist — zusätzlich dem Bundesministerium für Inneres

zur Kenntnis zu bringen.

(7) Das nach Abs. 2 zuständige Militärkommando hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Bescheides nach Abs. 6 Z 2 dem Bundesministerium für Inneres die im Zuge des stellungsverfahrens oder einer Nachstellung festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 WG) sowie das stellungs- und das stellungsuntersuchungsblatt weiterzuleiten. In diesen Fällen ist § 23 Abs. 7 Z 1 und 2 WG über die Weitergabe und Verwendung der dort angeführten Unterlagen auch auf Zivildienstpflichtige anzuwenden.

## § 5 a:

§ 5 a. (1) Als Tatsachen im Sinne des § 5 Abs. 5 Z 3 gelten:

1. Eine Verurteilung wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten,

## Derzeit geltende Fassung

(2) Die Zivildienstkommission hat mit Bescheid festzustellen, ob eine rechtsgültige Erklärung vorliegt.

(3) Die Zivildienstkommission hat von Amts wegen die Befreiung von der Wehrpflicht mit Bescheid zu widerrufen, wenn der Zivildienstpflichtige durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er die Anwendung von Waffengewalt gegen andere Menschen aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gewissensgründen nicht mehr ablehnt und daher auch bei Leistung des Wehrdienstes nicht mehr in schwere Gewissensnot geraten würde.

(4) Mit Rechtskraft der in den Abs. 2 und 3 genannten Bescheide unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetzes. Der Bundesminister für Inneres hat das zuständige Militärkommando unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Zeiten des geleisteten ordentlichen Zivildienstes sind in den ordentlichen Präsenzdienst einzurechnen. Vom Wehrpflichtigen gemäß Abs. 4 ist jedoch mindestens ein ordentlicher Präsenzdienst in der Dauer von drei Monaten zu leisten.

### § 6:

§ 6. (1) Über den Antrag nach § 5 Abs. 1 hat die Zivildienstkommission zu entscheiden. Das Bundesministerium für Inneres hat dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

## Vorgesehene Fassung

es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinn des § 1 des Waffengesetzes 1986, BGBl. 443, verwendet wurde.

2. die Zugehörigkeit des Zivildienstwerbers zu einem Wachkörper des Bundes oder einer Gemeinde zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Erklärung nach § 2 Abs. 1.

(2) Alle Behörden und Ämter haben der Bezirksverwaltungsbehörde die von ihr verlangten, für die Feststellung nach § 5 Abs. 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen.

(3) Ist der Zivildienstwerber nicht ausschließlich wegen einer der im Abs. 1 Z 1 genannten strafbaren Handlung verurteilt worden, so hat das Gericht auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde mit Beschluß festzustellen, ob auf eine solche strafbare Handlung eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe entfallen ist. Gegen diesen Beschluß steht dem Zivildienstwerber und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu.

(4) Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens (§§ 24 und 25 WG) in geeigneter Weise über das Recht, eine Erklärung nach § 2 Abs. 1 abzugeben, zu informieren.

(5) Liegt eine rechtsgültige Erklärung nach § 2 Abs. 1 vor, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten; in diesem Falle ist § 7 Abs. 1 zweiter Satz nicht anzuwenden.

### § 6:

§ 6. (1) Der Zivildienstpflichtige kann dem Bundesminister für Inneres gegenüber schriftlich erklären oder mündlich zu Protokoll geben, daß er die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gewissensgründen verweigere. Eine solche Erklärung ist nicht zulässig, wenn

1. der Zivildienstpflichtige seinen ordentlichen Zivildienst noch nicht abgeleistet hat und seit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Erklärung nach § 2 Abs. 1 noch kein Jahr verstrichen ist oder

## Derzeit geltende Fassung

(2) Der Antragsteller hat die vorgebrachten Gewissensgründe glaubhaft zu machen. Die Zivildienstkommission hat bei der Würdigung dieser Gründe insbesondere auch auf das bisherige Verhalten des Antragstellers Bedacht zu nehmen.

(3) Der Antragsteller kann dem Verfahren vor der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission eine Person seines Vertrauens beiziehen. Dieser stehen im Verfahren vor diesen Behörden das Recht auf Akteneinsicht und weiters die Rechte zu, die der Partei gemäß § 43 Abs. 3 AVG 1950 bei mündlichen Verhandlungen eingeräumt werden. Die Vertrauensperson darf diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausüben.

(4) Wird der Antragsteller vor der Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission durch Einberufungsbefehl oder allgemeine Bekanntmachung zum Präsenzdienst einberufen, so hat er davon der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission schriftlich oder mündlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung Mitteilung zu machen. Vom Zeitpunkt des Einlangens dieser Benachrichtigung an ist Abs. 5 anzuwenden.

(5) Ist die Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission dem Antragsteller nicht längstens bis zum dritten Tag vor dem Tag, an dem er den Dienst anzutreten hat, zugestellt worden oder ist die Entscheidung der Zivildienstkommission bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig geworden, so ist bei einer Einberufung

1. zum Grundwehrdienst und
2. zu Truppenübungen — sofern der Antrag nach § 5 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Grundwehrdienst eingebracht worden ist —

die Verpflichtung zur Leistung des betreffenden Präsenzdienstes bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission, längstens jedoch bis zwölf Monate nach Einbringung des Antrages, aufgeschoben, in den übrigen Fällen eines Präsenzdienstes hingegen nicht.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben über Ersuchen der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission mittelbare Beweisaufnahmen und Erhebungen (§ 55 Abs. 1 AVG 1950) durchzuführen, soweit dies für die Entscheidung nach Abs. 1 erforderlich ist.

## Vorgesehene Fassung

2. der in Z 1 genannte Zeitraum zwar verstrichen, der Zivildienstpflichtige jedoch im Besitze eines rechtskräftigen Zuweisungsbescheides zur Ableistung des Zivildienstes ist oder einen solchen Dienst gerade leistet.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat mit Bescheid festzustellen, ob eine rechtsgültige Erklärung vorliegt.

(3) Werden dem Zivildienststrat über den Zivildienstpflichtigen Tatsachen gemäß § 5 a Abs. 1 bekannt, so hat er den gemäß § 2 Abs. 1 rechtskräftig gewordenen Bescheid zu widerrufen.

(4) Mit Rechtskraft der in Abs. 2 und 3 genannten Bescheide unterliegt der Betreffende der Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetzes. Das Bundesministerium für Inneres hat das zuständige Militärkommando davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig diesem Kommando die in § 5 Abs. 7 angeführten Unterlagen zurückzusenden.

(5) Zeiten des geleisteten ordentlichen Zivildienstes sind in den ordentlichen Präsenzdienst einzurechnen. Vom Wehrpflichtigen gemäß Abs. 4 ist jedoch mindestens ein ordentlicher Präsenzdienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten.

## Derzeit geltende Fassung

(7) Alle Behörden und Ämter haben der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission die von ihr verlangten, für die Entscheidungen nach den §§ 5 a Abs. 3 und 6 Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften des Bundes eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen. Die Beschränkungen der Auskunftspflicht aus dem Strafregister nach § 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68, gelten nicht, wenn

1. der Antragsteller nach § 5 Abs. 1 oder im amtswegigen Widerrufungsverfahren nach § 5 a Abs. 3 die Partei der Einholung einer unbeschränkten Auskunft ausdrücklich zustimmt oder
2. die Zivildienstkommission oder die Zivildienstoberkommission die Einholung einer unbeschränkten Auskunft beschließt, weil sie diese zur Ergänzung der Entscheidungsgrundlage für unerlässlich hält.

### § 6 a:

§ 6 a. (1) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.

(2) Der ordentliche Zivildienst umfaßt

1. den Grundzivildienst und
2. die Zivildienstübungen.

(3) Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen zu leisten, und zwar

1. als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1, nicht jedoch gemäß § 8 a Abs. 1, und
2. als Einsatz gemäß § 8 a Abs. 6.

### § 7:

§ 7. (1) Der Grundzivildienst dauert, unbeschadet des § 5 Abs. 6, sechs Monate. Er ist, von den in den §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 bis 3, 19 Abs. 3 und 19 a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten. Zum Grundzivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die

## Vorgesehene Fassung

### § 6 a:

§ 6 a. (1) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.

(2) Der ordentliche Zivildienst umfaßt

1. den Grundzivildienst (§ 7) und
2. die Zivildienstübungen (§ 7 a).

(3) Der Grundzivildienst ist

1. als Einsatz gemäß § 8 Abs. 1 und
2. in den in Abs. 4 angeführten Fällen als Einsatz gemäß § 8 a Abs. 1 zu leisten.

(4) Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen, und zwar

1. als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1 und
2. als Einsatz gemäß § 8 a Abs. 6 zu leisten.

### § 7:

§ 7. (1) Zum Grundzivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des Grundzivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Zivildienst noch zur Gänze zu leisten.

## Derzeit geltende Fassung

Dauer des Grundzivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundzivildienst noch zur Gänze zu leisten.

(2) Zivildienstübungen sind Einsätze im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes, die von Zivildienstpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes zu leisten sind. Die Dauer der Zivildienstübungen soll im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Zivildienstübungen, zu denen ein Zivildienstpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Zivildienstpflichtige dürfen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres zu Zivildienstübungen einberufen werden. Wurde der Zivildienstpflichtige aber aus besonders rücksichtswürdigen, in seiner Person gelegenen Gründen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des fünften Jahres ab seiner Befreiung von der Wehrpflicht zur Leistung des Grundzivildienstes herangezogen oder aus dem Grundzivildienst vorzeitig entlassen, so darf er zu Zivildienstübungen bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundzivildienstes (Abs. 1), längstens jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.

(3) Sofern der Rechtsträger bei der Bedarfsanmeldung nach § 8 Abs. 3 dies im Interesse der Einrichtung begehrt, können Zivildienstpflichtige durch den Bundesminister für Inneres zur Leistung eines Grundzivildienstes in der Dauer von acht Monaten herangezogen werden, der an die Stelle des Grundzivildienstes nach Abs. 1 tritt.

(4) Zivildienstpflichtige, die den Grundzivildienst in der Dauer von acht Monaten geleistet haben, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Zivildienstübungen nach Abs. 2 befreit.

## § 7 a:

Neu.

## Vorgesehene Fassung

(2) Die Dauer des Grundzivildienstes beträgt, unbeschadet des § 5 a Abs. 5, acht Monate. Sie beträgt sechs Monate, wenn für den Zivildienstpflichtigen auf Grund der Art der von ihm zu erbringenden Dienstleistungen gegenüber den üblicherweise von Zivildienstpflichtigen zu erbringenden Dienstleistungen besondere physische, psychische und arbeitszeitliche Belastungen verbunden sind. Diese werden in der Regel bei der sozialen oder gesundheitlichen Betreuung von Pflegebedürftigen oder kranken Menschen anzunehmen sein.

(3) Eine besondere arbeitszeitliche Belastung ist gegeben, wenn Zivildienstpflichtige bei der Einrichtung regelmäßig zumindest sechs Mal innerhalb eines Kalendermonats in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr für mindestens sechs Stunden zu Dienstleistungen herangezogen werden.

(4) Der Grundzivildienst ist, von den im § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 3 und § 19 a Abs. 5 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.

## § 7 a:

§ 7 a. (1) Zivildienstübungen sind Einsätze im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes, die von Zivildienstpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes zu leisten sind. Die Dauer der Zivildienstübungen soll im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Zivildienstübungen, zu denen ein Zivildienstpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Zivildienstpflichtige dürfen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres zu Zivildienstübungen einberufen werden. Wurde der Zivildienstpflichtige aber aus besonders berücksichtigungswürdigen, in seiner Person gelegenen Gründen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des fünften Jahres ab Entstehen der

**§ 8 a Abs. 1:**

§ 8 a. (1) Der Bundesminister für Inneres kann den Rechtsträger der Einrichtung (§ 4 Abs. 1) anweisen, seiner Einrichtung zugewiesene Zivildienstleistende (§ 8 Abs. 1) zur Erbringung von Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1

1. in der Einrichtung selbst heranzuziehen oder
2. an eine vom Bundesminister für Inneres bestimmte andere Einrichtung abzustellen.

§ 21 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die nach den Z 1 und 2 geleisteten Dienste gelten als ordentlicher Zivildienst gemäß § 7 Abs. 2.

**§ 10 Abs. 2:**

(2) Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß im Bereich der Verwaltung des Bundes genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige

1. den Grundzivildienst längstens innerhalb von fünf Jahren ab seiner Befreiung von der Wehrpflicht antreten und
2. zu den Zivildienstübungen vor Vollendung des 40. Lebensjahres herangezogen werden kann.

Zivildienstpflicht (§ 2 Abs. 1) zur Leistung des Grundzivildienstes herangezogen oder aus dem Grundzivildienst vorzeitig entlassen, so darf er zu Zivildienstübungen bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundzivildienstes (§ 7 Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.

(2) Sofern der Rechtsträger bei der Bedarfsanmeldung nach § 8 Abs. 3 dies im Interesse der Einrichtung begehrt, können Zivildienstpflichtige durch den Bundesminister für Inneres zur Leistung eines durchgehenden Grundzivildienstes in der Dauer von

1. zehn Monaten (im Falle des § 7 Abs. 2 erster Satz) bzw.
2. acht Monaten (im Falle des § 7 Abs. 2 zweiter Satz)

der an die Stelle des Grundzivildienstes nach § 7 Abs. 2 tritt, herangezogen werden.

(3) Zivildienstpflichtige, die den Grundzivildienst nach Abs. 2 geleistet haben, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Zivildienstübungen nach Abs. 1 befreit.

**§ 8 a Abs. 1:**

§ 8 a. (1) Der Bundesminister für Inneres kann den Rechtsträger der Einrichtung (§ 4 Abs. 1) anweisen, seiner Einrichtung zugewiesene Zivildienstleistende (§ 8 Abs. 1) zur Erbringung von Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1

1. in der Einrichtung selbst heranzuziehen oder
2. an eine vom Bundesminister für Inneres bestimmte andere Einrichtung abzustellen.

§ 21 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die nach den Z 1 und 2 geleisteten Dienste gelten als ordentlicher Zivildienst gemäß § 6 a Abs. 2.

**§ 10 Abs. 2:**

(2) Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß im Bereich der Verwaltung des Bundes genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige

1. den Grundzivildienst längstens innerhalb von fünf Jahren ab Entstehen der Zivildienstpflicht (§ 2 Abs. 1) antreten und
2. zu den Zivildienstübungen vor Vollendung des 40. Lebensjahres herangezogen werden kann.

## Derzeit geltende Fassung

### § 12 a:

§ 12 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Zivildienstpflichtige sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen, wenn sie im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, geleistet haben und dies vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten bestätigt wird.

(2) Zivildienstpflichtige, die neben der österreichischen Staatsbürgerschaft auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen und in dem anderen Staat ihren Wehr- oder Zivildienst (Wehrersatzdienst) abgeleistet haben, sind — unbeschadet bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen — zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 1 bis 3 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen.

### § 12 b:

Neu.

## Vorgesehene Fassung

### § 12 a:

§ 12 a. (Verfassungsbestimmung) (1) Zivildienstpflichtige sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 2 und § 7 a Abs 1 und 2 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen, wenn sie im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, geleistet haben und dies vom Bundeskanzler bestätigt wird.

(2) Zivildienstpflichtige, die neben der österreichischen Staatsbürgerschaft auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen und in dem anderen Staat ihren Wehr- oder Zivildienst (Wehrersatzdienst) abgeleistet haben, sind — unbeschadet bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen — zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 2 und § 7 a Abs. 1 und 2 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen.

### § 12 b:

§ 12 b. (Verfassungsbestimmung) (1) Zivildienstpflichtige werden nicht zum ordentlichen Zivildienst herangezogen, wenn

1. sie sich gegenüber einem nach Abs. 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des 28. Lebensjahres anzutretenden, mindestens zwölf Monate dauernden Dienstes im Ausland, vertraglich verpflichtet haben,
2. sie diesen Dienst unentgeltlich leisten und
3. der Dienst die Mitwirkung an der Lösung internationaler Probleme sozialer oder humanitärer Art zum Ziele hat.

Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Zivildienstpflichtigen zum ordentlichen Zivildienst anzuzeigen.

(2) Weisen Zivildienstpflichtige bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nach, daß sie Dienst von der in Abs. 1 genannten Art und Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, den ordentlichen Zivildienst zu leisten. Wird der Dienst aus Gründen, die der Zivildienstpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den ordentlichen Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes nach Abs. 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. nicht auf Gewinn berechnet sind,



## Derzeit geltende Fassung

### § 23 a Abs. 1:

§ 23 a. (1) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, insbesondere als Ausgleich für Mehrdienstleistungen, kann der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 5) Zivildienstleistenden eine Dienstfreistellung gewähren. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden; die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb des Grundzivildienstes von sechs Monaten sechs Werktagen und innerhalb eines solchen von acht Monaten acht Werktagen nicht überschreiten. Im Falle einer Zuweisung für einen kürzeren Zeitraum vermindert sich die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen entsprechend. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

## Vorgesehene Fassung

2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Republik Österreich dienen und
3. ihren Sitz im Inland haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken.

(4) Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Abs. 1 Z 3 oder Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.

### § 23 a Abs. 1:

§ 23 a. (1) Als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst, insbesondere als Ausgleich für Mehrdienstleistungen, kann der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 5) Zivildienstleistende unter folgenden Voraussetzungen vom Dienst freistellen:

1. Die Dienstfreistellung darf im Einzelfall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse bis zu einer Dauer von zwei Werktagen gewährt werden.
2. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb eines Grundzivildienstes von
  - a) zehn Monaten (§ 7 a Abs. 2 Z 1) zehn Werktagen,
  - b) acht Monaten (§ 7 Abs. 2 erster Satz bzw. § 7 a Abs. 2 Z 2) acht Werktagen sowie
  - c) sechs Monaten (§ 7 Abs. 2 zweiter Satz) sechs Werktagen nicht überschreiten.
3. Im Falle einer Zuweisung für einen kürzeren als unter Z 2 genannten Zeitraum vermindert sich die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen entsprechend.
4. Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

## Derzeit geltende Fassung

## § 25:

§ 25. (1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf:

1. Taggeld und Monatsprämie (§§ 26 und 26 a),
2. Quartiergeld (§ 27),
3. Kostgeld (§ 28),
4. Kleidergeld (§ 29),
5. Ersatz der Kosten für Wasch- und Putzzeug (§ 30),
6. Reisekostenvergütung (§ 31),
7. Kranken- und Unfallversicherung (§ 33),
8. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (§ 34),
- 8 a. Vergütung der Unkosten für die Benützung der eigenen Wohnung (§ 34 a),
- 8 b. Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 34 b),
9. Sicherung des Arbeitsplatzes (§ 35).

(2) Die im Abs. 1 Z 2 bis 6 erwähnten Bezüge werden nur gewährt, soweit nicht der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung oder Reinigung der Kleider oder die Beförderung der Zivildienstleistenden sorgt.

(3) Keine Ansprüche bestehen für Zeiten, die in den Zivildienst nicht eingerechnet werden (§ 15).

(4) Die im Abs. 1 Z 1 bis 6 erwähnten Ansprüche sind der Zwangsvollstreckung entzogen und können auf Dritte durch Rechtsgeschäfte nicht übertragen werden.

## § 25 a:

§ 25 a. (1) Nimmt der Zivildienstleistende an der Verpflegung durch den Bund oder den Rechtsträger der Einrichtung nicht teil, gebührt ihm an Stelle der Verpflegung ein Verpflegungsgeld

1. in der Höhe des den Wehrpflichtigen nach § 11 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985 — HGG, BGBl. Nr. 87, gebührenden Tageskostgeldes, wenn die Einrichtung aus in der Person des Zivildienstleistenden gelegenen Gründen, wie Familienbesuch und Dienstfreistellung gemäß § 23 a, die Nichtteilnahme an der Verpflegung bewilligt und einer Bewilligung Interessen des Zivildienstes nicht entgegenstehen,
2. in der doppelten Höhe des in Z 1 genannten Tageskostgeldes für einen in häuslicher Pflege verbrachten Krankenstand (§ 23 b Abs. 2).

## Vorgesehene Fassung

## § 25:

§ 25. (1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf:

1. Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge) — (§§ 25 a bis 30),
2. Reisekostenvergütung (§ 31),
3. Kranken- und Unfallversicherung (§ 33),
4. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (§ 34),
5. Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 34 b) und
6. Sicherung des Arbeitsplatzes (§ 35).

(2) Der Zivildienstleistende hat in den folgenden besonderen Fällen Anspruch auf Naturalleistungen:

1. Unterbringung (§ 27 Abs. 1),
2. Verpflegung (§ 28 Abs. 1),
3. Bekleidung (§ 29 Abs. 1) und
4. Reinigung der Bekleidung (§ 30 Abs. 1).

(3) Die Vergütungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 vermindern sich nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, soweit der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die in Abs. 2 angeführten Leistungen oder die Beförderung des Zivildienstleistenden sorgt.

(4) Keine Ansprüche bestehen für Zeiten, die in den Zivildienst nicht eingerechnet werden (§ 15).

(5) Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, regelt, inwieweit Ansprüche nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

## § 25 a:

§ 25 a. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt an Stelle der dem Wehrmann nach dem Heeresgebührengesetz 1985 — HGG, BGBl. Nr. 87, zustehenden Ansprüche für Taggeld, Monatsprämie, Unterbringung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung eine Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge).

(2) Die Grundvergütung nach Abs. 1 beträgt monatlich:

1. Bei einem ordentlichen Zivildienst nach § 8 Abs. 1 und § 8 a Abs. 1 sowie bei einem daran anschließenden außerordentlichen Zivildienst nach § 8 a Abs. 6 ..... 3 102 S,
2. bei einem außerordentlichen Zivildienst nach § 21 Abs. 1 und einem im Anschluß an eine Zivildienstübung (§ 7 a Abs. 1)

## Derzeit geltende Fassung

(2) Kein Verpflegungsgeld gebührt während der Zeit einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus oder eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim ab dem der Einlieferung nächstfolgenden bis zu dem der Entlassung vorangehenden Tag (§ 28 Abs. 2).

(3) Das Verpflegungsgeld nach Abs. 1 ist von der Einrichtung ehestens, im Falle der Z 2 jedoch spätestens am zweiten Werktag nach Wiederantritt des Dienstes, auszuführen.

### § 26:

§ 26. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt für jeden Tag des Zivildienstes ein Taggeld.

(2) Das Taggeld beträgt im Falle

1. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 Abs. 1, und zwar bei Leistung
  - a) eines Grundzivildienstes (§ 7 Abs. 1 und 3) 60 S und
  - b) von Zivildienstübungen (§ 7 Abs. 2) 45 S,
2. eines ordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 a Abs. 1 65 S,
3. eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 8 a Abs. 6 100 S und
4. eines außerordentlichen Zivildienstes gemäß § 21 Abs. 1 65 S.

## Vorgesehene Fassung

geleisteten außerordentlichen Zivildienst nach § 8 a Abs. 6 . . . . . 2 922 S und

3. bei Zivildienstübungen nach § 7 a . . . . . 2 472 S.

(3) Die Zuschläge nach Abs. 1 zur Grundvergütung für erhöhtes Taggeld betragen monatlich:

1. Bei Einsätzen nach § 8 a Abs. 1 und § 21 Abs. 1 . . . . . 600 S und

2. bei Einsätzen nach § 8 a Abs. 6 . . . . . 1 200 S.

(4) Soweit der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die nachstehenden Leistungen sorgt, ist die Grundvergütung gemäß Abs. 2 nach Maßgabe der §§ 27 bis 30 für jeden vollen Monat wie folgt zu kürzen:

1. für die Arbeitskleidung um . . . . . 370 S,

2. für die Leibwäsche um . . . . . 88 S,

3. für die Reinigung der Arbeitskleidung um . . . . . 250 S und

4. für die Reinigung der Leibwäsche um . . . . . 350 S.

(5) Erstreckt sich der Anspruch nach den Abs. 2 bis 4 nur auf Bruchteile eines Monats, so steht er dem Zivildienstleistenden mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile zu. Das gilt jedoch nicht, wenn der Zivildienst bis längstens zum fünften des Monats angetreten wird, für die zwischen dem ersten und dem fünften liegenden Tage. In diesem Fall gebührt der Anspruch auch für diese Tage.

### § 26:

§ 26. (1) Die Beträge nach § 25 a Abs. 2 bis 4 werden wertbeständig gehalten. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient das jeweilige Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, oder eine an seine Stelle tretende Gehaltsregelung. Änderungen auf Grund dieser Wertsicherung treten mit dem Zeitpunkt und in dem Verhältnis ein, in dem sich das vorangeführte Gehalt ändert. Sofern dabei Beträge der Pauschalvergütung (§ 25 a Abs. 2 bis 4) nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind Bruchteile dieser Beträge auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(2) Die jeweilige Höhe und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der durch die Wertsicherung nach Abs. 1 eingetretenen Änderungen sind durch Verordnung des Bundesministers für Inneres festzustellen.

## § 26 a:

§ 26 a. (1) Dem Zivildienstpflichtigen, der einen im § 34 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Zivildienst leistet, gebührt für jeden Monat eines solchen Zivildienstes eine Monatsprämie in der Höhe von 180 S.

(2) Erstreckt sich der Anspruch auf die Monatsprämie auf Bruchteile eines Monats, so gebührt sie mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.

## § 27:

§ 27. (1) Dem Zivildienstleistenden sind die Kosten für die Unterkunft mit 90 vH der Nächtigungsgebühr, wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 1 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 7 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, gebühren — unbeschadet der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 —, zu ersetzen (Quartiergeld). Sofern dieser Betrag nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(2) Das Quartiergeld gebührt nicht, wenn die Dienstleistung am Wohnsitz (§ 66 Jurisdiktionsnorm) des Zivildienstleistenden — im Falle mehrerer Wohnsitze an einem von diesen — zu erbringen ist.

(3) Der Anspruch auf Quartiergeld entfällt, wenn für die täglichen Reisen des Zivildienstleistenden die fahrplanmäßige Fahrzeit eines Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem der Wohnung des Zivildienstleistenden nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden beträgt, ohne daß durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird. In diesen Fällen tritt an Stelle des Quartiergeldes die Reisekostenvergütung nach § 31 Abs. 1 Z 7.

## § 28:

§ 28. (1) Die Höhe des Kostgeldes entspricht dem Vierfachen des in § 25 a Abs. 1 Z 1 genannten Tageskostgeldes.

(2) Das Kostgeld entfällt während der Zeit einer stationären Behandlung in einem Krankenhaus oder eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim ab dem der Einlieferung nächstfolgenden bis zu dem der Entlassung vorangehenden Tag.

## § 26 a:

Entfällt.

## § 27:

§ 27. (1) Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Unterbringung des Zivildienstleistenden zu sorgen,

1. wenn für die täglichen Fahrten des Zivildienstleistenden die fahrplanmäßige Fahrzeit eines Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem seiner Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Dienstort und zurück zusammen mehr als zwei Stunden beträgt — bei mehreren Wohnsitzen des Zivildienstleistenden (§ 66 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895) ist zur Bestimmung der Wegstrecke die jeweils nächstgelegene Wohnung heranzuziehen — oder
2. wenn es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert, zB bei internatsmäßig geführten Grundlehrgängen oder Einsätzen nach § 8 a und § 21 Abs. 1.

(2) Dauern die täglichen Fahrten des Zivildienstleistenden nach Abs. 1 Z 1 nicht mehr als zwei Stunden, so hat der Zivildienstleistende die eigene Wohnung zu benützen. In diesem Falle gebührt ihm eine Fahrtkostenvergütung nach § 31 Abs. 1 Z 7.

## § 28:

§ 28. (1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Er ist verpflichtet, an dieser Verpflegung teilzunehmen, sofern nicht unter Berücksichtigung von Interessen des Zivildienstes oder von in der Person des Zivildienstpflichtigen gelegenen Gründen davon Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Der Rechtsträger der Einrichtung hat auf seine Kosten unter Bedachtnahme auf die von ihm gemäß § 41 Abs. 1 an den Bund zu leistende Vergütung für die

## Derzeit geltende Fassung

(3) Für einen in häuslicher Pflege verbrachten Krankenstand (§ 23 b Abs. 2) gebührt an Stelle der Vergütung nach Abs. 1 eine solche in der im § 25 a Abs. 1 Z 2 festgesetzten Höhe.

### § 29:

§ 29. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt der Ersatz des Aufwandes für die erforderliche Arbeitskleidung und Leibwäsche (Kleidergeld). Die Höhe des Kleidergeldes ist durch Verordnung des Bundesministers für Inneres nach Anhörung der Zivildienstoberkommission festzusetzen. Hierbei ist auf die nach § 3 in Betracht kommende Art der Dienstleistungen und auf die durchschnittlichen Preise einfacher, jedoch strapazfähiger und der Jahreszeit angepaßter Kleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) Bedacht zu nehmen. In der Verordnung ist auch die Tragdauer der Kleidung festzulegen.

(2) Neuerlicher Anspruch auf Kleidergeld besteht erst dann, wenn die Tragdauer abgelaufen oder die Kleidung unbrauchbar geworden ist, es sei denn, daß der Zivildienstleistende selbst letzteres vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

(3) Das Kleidergeld ist erstmals bei Dienstantritt, in der Folge ehestmöglich nach Entstehen des Anspruches nach Abs. 2 auszusahlen.

## Vorgesehene Fassung

Verpflegung des Zivildienstleistenden zu sorgen, und zwar

1. insoweit er seine Bediensteten durch einen Küchenbetrieb verpflegt, durch diesen, sonst
2. durch vertragliche Verpflichtung von für solche Leistungen in Betracht kommende Gewerbebetriebe, wie Großküchen, Gasthäuser oder Restaurants.

(3) Für die Zeit des Grundlehrganges (§ 18 a Abs. 4) hat der Rechtsträger, dem die Durchführung von Grundlehrgängen übertragen worden ist (§ 18 a Abs. 2), gegen Vergütung der ihm erwachsenden Kosten (§ 18 a Abs. 3), für die Verpflegung der Grundlehrgangsteilnehmer zu sorgen. Abs. 2 Z 1 und 2 ist anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung

1. die Fälle, in denen der Zivildienstleistende von der Teilnahme an der Verpflegung nach Abs. 1 befreit werden kann,
  2. die Höhe der dem Zivildienstleistenden für solche Fälle gebührenden Abfindung unter Bedachtnahme auf die dem Wehrpflichtigen nach § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 HGG zustehenden Ansprüche und
  3. den Auszahlungstermin,
- näher zu bestimmen.

### § 29:

§ 29. (1) Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) des Zivildienstleistenden zu sorgen, wenn es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert. In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25 a Abs. 2 um den im § 25 a Abs. 4 Z 1 und/oder 2 festgesetzten Betrag zu kürzen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat über Art, Umfang und Tragdauer der nach Abs. 1 dem Zivildienstleistenden zuzuweisenden Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) nach Anhörung des Zivildienststrates durch Verordnung Richtlinien zu erlassen. Hierbei ist möglichst auf die nach § 3 in Betracht kommende Art der Dienstleistung sowie auf eine einfache, strapazfähige und der Jahreszeit angepaßte Bekleidung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Beistellung einer Schutzbekleidung für den Zivildienstleistenden richtet sich nach § 38 Abs. 4.

## Derzeit geltende Fassung

(4) Die um das Kleidergeld angeschaffte Kleidung verbleibt im Eigentum des Zivildienstpflichtigen.

## § 30:

§ 30. (1) Dem Zivildienstleistenden gebührt für die Pflege seiner Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf Wasch- und Putzgeld, dessen Höhe und Auszahlungstermin durch Verordnung des Bundesministers für Inneres nach Anhörung der Zivildienstoberkommission unter Bedachtnahme auf die vom Zivildienstleistenden zu erbringenden Dienstleistungen festgesetzt werden.

(2) Das um dieses Geld angeschaffte Wasch- und Putzzeug verbleibt im Eigentum des Zivildienstpflichtigen.

## § 31 Abs. 1 Z 4:

4. die Hin- und Rückreise zweimal im Monat während des Grundzivildienstes auf der in Z 1 genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen Erfordernisse des Zivildienstes sonst zulassen, daß der Zivildienstleistende seine Einrichtung verläßt,

## § 31 Abs. 1 Z 6:

6. die täglichen Fahrten zwischen der Unterkunft (Wohnung) im Dienstort und der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle), soweit diese Wegstrecke mehr als zwei Kilometer beträgt,

## § 31 Abs. 1 Z 7:

7. die täglichen Fahrten nach § 27 Abs. 3,

## § 31 Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Inneres kann für die nach Abs. 1 Z 6 und 7 gebührenden Vergütungen nach Anhörung der Zivildienstoberkommission durch Verordnung Pauschalsätze und den Auszahlungstermin festlegen. Bei Festsetzung dieser Vergütungen ist auf Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

## Vorgesehene Fassung

(4) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, die ihm nach Abs. 1 zugewiesene Arbeitskleidung und die ihm nach Abs. 3 beigestellte Schutzbekleidung unter den Bedingungen des Abs. 1 zu tragen.

## § 30:

§ 30. (1) Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat in den in § 29 Abs. 1 angegebenen Fällen für die Reinigung der dem Zivildienstleistenden zugewiesenen Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) zu sorgen.

(2) In diesen Fällen ist die in Betracht kommende Grundvergütung nach § 25 a Abs. 2 um den in § 25 a Abs. 4 Z 3 und/oder 4 festgesetzten Betrag zu kürzen.

## § 31 Abs. 1 Z 4:

4. vier Fahrten im Monat während des Grundzivildienstes in beliebiger Richtung auf der in Z 1 genannten Strecke, soweit im selben Monat nicht Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen Erfordernisse des Zivildienstes sonst zulassen, daß der Zivildienstleistende seine Einrichtung verläßt,

## § 31 Abs. 1 Z 6:

6. die täglichen Fahrten zwischen der Unterkunft (Wohnung) im Dienstort und der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle),

## § 31 Abs. 1 Z 7:

7. die täglichen Fahrten nach § 27 Abs. 2,

## § 31 Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für Inneres kann für die nach Abs. 1 Z 6 und 7 gebührenden Vergütungen nach Anhörung der Zivildienstoberkommission durch Verordnung Pauschalsätze und den Auszahlungstermin festlegen. Bei Festsetzung dieser Vergütungen ist auf Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

## Derzeit geltende Fassung

### § 32 Abs. 2:

(2) Das Taggeld, die Monatsprämie, das Quartiergeld (soweit es die normale Nächtigungsgebühr nicht übersteigt) und das Kostgeld sind am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am 1. jeden Monats im voraus auszuzahlen. § 44 Abs. 1 und 2 HGG ist sinngemäß anzuwenden.

### § 34 Abs. 1:

§ 34. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen Grundzivildienst in der Dauer von sechs Monaten,
2. einen Grundzivildienst in der Dauer von acht Monaten oder
3. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8 a Abs. 6 im Anschluß an einen in den Z 1 und 2 genannten Zivildienst

leistet, hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach den §§ 25 und 30 HGG zusteht.

### § 34 a:

§ 34 a. (1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf Vergütung der Kosten, die ihm durch die Benützung der eigenen Wohnung erwachsen, soweit nicht der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung im Sinne des § 25 Abs. 2 für die Unterbringung sorgt, und zwar für Strom, Gas und Beheizung, ausgenommen die Grundgebühren.

(2) Die Höhe der nach Abs. 1 gebührenden Vergütung ist durch Verordnung des Bundesministers für Inneres nach Anhörung der Zivildienstoberkommission festzusetzen. Hierbei ist auf die bei einem Einpersonenhaushalt durchschnittlich auflaufenden Kosten der im Abs. 1 angeführten Art Bedacht zu nehmen.

(3) Auf die Antragstellung, die Entscheidung über den Antrag, die Mitteilungspflicht, die Auszahlung sowie die Übergüsse ist § 34 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

### § 37 Abs. 1:

§ 37. (1) Jeder Zivildienstpflichtige ist berechtigt, vor, während oder nach Leistung des Zivildienstes bei der Zivildienstoberkommission in allen mit seiner Zivildienstpflicht zusammenhängenden Belangen Beschwerde zu führen (Außerordentliche Beschwerde).

## Vorgesehene Fassung

### § 32 Abs. 2:

(2) Die Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge) ist am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am ersten jeden Monats im voraus auszuzahlen. § 44 Abs. 1 und 2 HGG ist anzuwenden.

§ 34. (1) Der Zivildienstpflichtige, der

1. einen Grundzivildienst oder
2. einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 8 a Abs. 6 im Anschluß an einen in Z 1 genannten Zivildienst

leistet, hat Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, wie er einem Wehrpflichtigen nach den §§ 25 und 30 HGG zusteht.

### § 34 a:

Entfällt.

### § 37 Abs. 1:

§ 37. (1) Jeder Zivildienstpflichtige ist berechtigt, vor, während oder nach Leistung des Zivildienstes beim Zivildienststrat in allen mit seiner Zivildienstpflicht zusammenhängenden Belangen Beschwerde zu führen (Außerordentliche Beschwerde).

## Derzeit geltende Fassung

**§ 37 Abs. 2:**

(2) Die Zivildienstoberkommission hat die Beschwerden zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen. Sie kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den Organen der zuständigen Behörden und Rechtsträger alle einschlägigen Auskünfte einholen.

**§ 37 c Abs. 6:**

(6) Die Zivildienstleistenden können sich im Verfahren vor den mit Angelegenheiten des Zivildienstes betrauten Behörden durch den Vertrauensmann vertreten lassen, soweit diese Angelegenheiten mit dem Zivildienst in direktem Zusammenhang stehen. § 10 AVG 1950 und § 72 sind anzuwenden.

**§ 39 Abs. 3:**

(3) Der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 5), der eine Dienstpflichtverletzung eines ihm unterstellten Zivildienstleistenden selbst wahrnimmt oder auf Grund eines vor ihm abgelegten Geständnisses von einer solchen Kenntnis erlangt, ist den anzeigeberechtigten Organen des § 47 Abs. 1 VStG 1950 gleichgestellt.

**§ 41 Abs. 2:**

(2) Der Bund hat dem Rechtsträger die Kosten zu ersetzen, die dem Rechtsträger durch Leistungen nach § 25 Abs. 2, § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 37 c Abs. 3 Z 1 lit. d erwachsen.

**Abschnitt VII**

## Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission

**§ 43:**

**§ 43.** (1) Beim Bundesministerium für Inneres werden

1. die Zivildienstkommission und
2. die Zivildienstoberkommission eingerichtet.

(2) Die Zivildienstkommission hat

1. über die Befreiung von der Wehrpflicht (Abschnitt II) zu entscheiden und

## Vorgesehene Fassung

**§ 37 Abs. 2:**

(2) Der Zivildienststrat hat die Beschwerden zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen. Er kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den Organen der zuständigen Behörden und Rechtsträger alle einschlägigen Auskünfte einholen.

**§ 37 c Abs. 6:**

(6) Die Zivildienstleistenden können sich im Verfahren vor den mit Angelegenheiten des Zivildienstes betrauten Behörden durch den Vertrauensmann vertreten lassen, soweit diese Angelegenheiten mit dem Zivildienst in direktem Zusammenhang stehen. § 10 AVG und § 72 sind anzuwenden.

**§ 39 Abs. 3:**

(3) Der Vorgesetzte (§ 38 Abs. 5), der eine Dienstpflichtverletzung eines ihm unterstellten Zivildienstleistenden selbst wahrnimmt oder auf Grund eines vor ihm abgelegten Geständnisses von einer solchen Kenntnis erlangt, ist den anzeigeberechtigten Organen des § 47 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 — VStG, BGBl. Nr. 52, gleichgestellt.

**§ 41 Abs. 2:**

(2) Der Bund hat folgenden Rechtsträgern die Kosten zu ersetzen, die diesen durch nachstehend angeführte Leistungen erwachsen:

1. Den Rechtsträgern nach § 4 Abs. 1 für Leistungen nach § 25 Abs. 2, § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 37 c Abs. 3 lit. d und
2. den Rechtsträgern nach § 18 a Abs. 2 für Leistungen nach § 18 a Abs. 3.

**Abschnitt VII**

## Zivildienststrat

**§ 43:**

**§ 43.** (1) Beim Bundesministerium für Inneres wird ein Zivildienststrat eingerichtet.

(2) Der Zivildienststrat hat

1. den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach § 29 Abs. 2 und nach § 31 Abs. 3 zu beraten,



## Derzeit geltende Fassung

2. Bescheide nach § 5 a Abs. 2 und 3 zu erlassen.
- (3) Die Zivildienstoberkommission hat
  1. über Berufungen gegen Bescheide der Zivildienstkommission zu entscheiden,
  2. den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach den §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 34 a Abs. 2 zu beraten,
  3. den Jahresbericht nach § 54 Abs. 3 zu erstatten,
  4. Beschwerden nach § 37 zu behandeln und über die Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen sowie
  5. Gutachten nach § 4 Abs. 5 zu erstatten.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die Zivildienstkommission ist als Bundesbehörde errichtet. Ihre Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

### § 44 Abs. 1:

§ 44. (1) Die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission bestehen je aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl der weiteren Mitglieder. Sie sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Senate (§ 47) vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers (Art. 67 Abs. 1 B-VG) für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu bestellen.

### § 45:

§ 45. (1) Der Vorsitzende der Zivildienstkommission und der der Zivildienstoberkommission sowie deren Stellvertreter müssen dem Richterstand angehören.

(2) Zu Mitgliedern der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission dürfen nur Personen ernannt werden, die das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.

(3) Die Mitgliedschaft zur Zivildienstkommission und zur Zivildienstoberkommission endet mit dem Ablauf der Bestellungsdauer, dem Verlust des aktiven Wahlrechtes zum Nationalrat oder dem der Kommission, dem das Mitglied angehört, gegenüber schriftlich erklärten Verzicht auf die Mitgliedschaft.

(4) Die Mitgliedschaft zur Zivildienstkommission und zur Zivildienstoberkommission schließen einander aus.

## Vorgesehene Fassung

2. Beschwerden nach § 37 zu behandeln und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres zu beschließen,
3. Bescheide nach § 6 Abs. 3 zu erlassen und
4. Gutachten nach § 4 Abs. 5 und § 4 a Abs. 2 zu erstatten.

### § 44 Abs. 1:

§ 44. (1) Der Zivildienststrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl der weiteren Mitglieder. Die Mitglieder des Zivildienststrates sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Senate (§ 47) vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers (Art. 67 Abs. 1 B-VG) für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu bestellen.

### § 45:

§ 45. (1) Der Vorsitzende des Zivildienststrates sowie dessen Stellvertreter müssen dem Richterstand angehören und zum Zeitpunkt ihrer Ernennung das Richteramt aktiv ausüben.

(2) Zu Mitgliedern des Zivildienststrates dürfen nur Personen ernannt werden, die das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen.

(3) Die Mitgliedschaft zum Zivildienststrat endet mit dem Ablauf der Bestellungsdauer, dem Verlust des aktiven Wahlrechtes zum Nationalrat oder dem dem Zivildienststrat gegenüber schriftlich erklärten Verzicht auf die Mitgliedschaft.

## Derzeit geltende Fassung

### § 46:

§ 46. Die Mitglieder der Zivildienstoberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

### § 47:

§ 47. (1) Die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission beschließen in Senaten.

(2) Jedes Mitglied der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission kann mehreren Senaten angehören.

(3) Jedem Senat der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission gehören als ständige Mitglieder an:

1. Der Vorsitzende der betreffenden Kommission oder einer seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzender;
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter; der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres in der Zivildienstoberkommission muß rechtskundig sein;
3. zwei Mitglieder auf Vorschlag von solchen Jugendorganisationen oder deren Verbänden, die nach ihren Statuten für die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten der Jugend wirken und nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl eine repräsentative Interessenvertretung der österreichischen Jugend darstellen;
4. zwei weitere Mitglieder, die auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Tätigkeit und Lebenserfahrung für ihre Aufgabe besonders gut geeignet sind und wenn möglich ein abgeschlossenes Studium der Psychologie aufweisen, und zwar das eine auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, das andere auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages.

(4) Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidung dienen, hat der Vorsitzende der Kommission zu erlassen. Zur Zurückweisung von Anträgen ist ein Senat zuständig, der aus dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem nach Abs. 3 Z 3 bestellten Mitglied besteht.

(5) Die Vorschläge nach Abs. 3 Z 3 und 4 sind dem Bundesminister für Inneres zu erstatten. Sofern die dort genannten Stellen der Aufforderung, Kommissionsmitglieder vorzuschlagen, nicht binnen acht Wochen nachkommen, entfällt für die betreffende Funktionsperiode ihr Vorschlagsrecht.

## Vorgesehene Fassung

### § 46:

§ 46. Die Mitglieder des Zivildienststrates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

### § 47:

§ 47. (1) Der Zivildienststrat beschließt in Senaten.

(2) Jedes Mitglied des Zivildienststrates kann mehreren Senaten angehören.

(3) Jedem Senat des Zivildienststrates gehören als Mitglieder an:

1. Der Vorsitzende des Zivildienststrates oder einer seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzender;
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter; dieser muß rechtskundig sein;
3. zwei Mitglieder auf Vorschlag von solchen Jugendorganisationen oder deren Verbänden, die nach ihren Statuten für die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten der Jugend wirken und nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl eine repräsentative Interessenvertretung der österreichischen Jugend darstellen;
4. zwei weitere Mitglieder, die auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Tätigkeit und Lebenserfahrung für ihre Aufgabe besonders gut geeignet sind und wenn möglich ein abgeschlossenes Studium der Psychologie aufweisen, und zwar das eine auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, das andere auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages.

(4) Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Beschlußfassung im Senat dienen, hat der Vorsitzende des Zivildienststrates zu erlassen.

(5) Die Vorschläge nach Abs. 3 Z 3 und 4 sind dem Bundesminister für Inneres zu erstatten. Bei der Bestellung nach Abs. 3 Z 1 ist auf § 63 a Abs. 2 des Richterdienstgesetzes 1961, BGBl. Nr. 305, Bedacht zu nehmen. Sofern die in Abs. 3 Z 3 und 4 genannten Stellen der Aufforderung, Ratsmitglieder vorzuschlagen, nicht binnen acht Wochen nachkommen, entfällt für die betreffende Funktionsperiode ihr Vorschlagsrecht.

## Derzeit geltende Fassung

### § 49 Abs. 1:

§ 49. (1) Der Vorsitzende der Zivildienstkommission und der der Zivildienstoberkommission hat vor Jahresschluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Senate zusammzusetzen und die Geschäfte unter die Senate zu verteilen. Zugleich hat er die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Kommissionsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten. Der Vorsitzende hat im Falle der Notwendigkeit auch Änderungen der Geschäftseinteilung während des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen.

### § 50:

§ 50. Die Beistellung der sächlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission obliegen dem Bundesministerium für Inneres.

### § 51 Abs. 2:

(2) Die übrigen ständigen Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen, wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht. Ferner haben sie für die Teilnahme an einem Verhandlungs- bzw. Sitzungstag Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Sitzungsgebühr, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist. Darüber hinaus gebührt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl. Nr. 136, wie sie Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffnenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zusteht.

### § 51 Abs. 3:

(3) Dem Antragsteller gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 a Abs. 1 sowie der Vertrauensperson gemäß § 6 Abs. 3 sind Gebühren in sinngemäßer Anwendung des GebAG 1975 über die Gebühren der Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffnenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 2 GebAG 1975 zuzusprechen.

### § 51 Abs. 4:

(4) Über die Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 hat der Bundesminister für Inneres zu entscheiden. Die Auszahlung der Vergütung obliegt dem Bundesministerium für Inneres.

## Vorgesehene Fassung

### § 49 Abs. 1:

§ 49. (1) Der Vorsitzende des Zivildienststrates hat vor Jahresschluß für die Dauer des folgenden Kalenderjahres die Senate zusammzusetzen und die Geschäfte unter die Senate zu verteilen. Zugleich hat er die Reihenfolge zu bestimmen, in der die übrigen Ratsmitglieder bei Verhinderung eines Senatsmitgliedes in die Senate eintreten. Der Vorsitzende hat im Falle der Notwendigkeit auch Änderungen der Geschäftseinteilung während des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen.

### § 50:

§ 50. Die Beistellung der sächlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte des Zivildienststrates obliegen dem Bundesministerium für Inneres.

### § 51 Abs. 2:

(2) Die übrigen Ratsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen, wie sie einem auf Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht. Ferner haben sie für die Teilnahme an einem Verhandlungs- bzw. Sitzungstag Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Sitzungsgebühr, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist. Darüber hinaus gebührt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG), BGBl. Nr. 136, wie sie Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffnenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen zusteht.

### § 51 Abs. 3:

(3) Über die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Inneres zu entscheiden. Die Auszahlung der Vergütungen obliegt dem Bundesministerium für Inneres.

### § 51 Abs. 4:

Entfällt.

## Derzeit geltende Fassung

### § 52:

§ 52. (1) Die Kommissionsmitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Kommissionsmitglieder, die ihr Amt pflichtwidrig versehen oder zweimal unentschuldigt Sitzungen fernbleiben, sind vom Bundespräsidenten ihres Amtes zu entheben.

### § 53:

§ 53. (1) Die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission haben das AVG 1950 anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Gegen die Bescheide der Zivildienstkommission ist die Berufung an die Zivildienstoberkommission zulässig. Die Zivildienstoberkommission entscheidet in oberster Instanz; ihre Bescheide unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(3) Das Bundesministerium für Inneres hat dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (Abs. 2) unverzüglich mitzuteilen.

### § 54:

§ 54. (1) Die Bundesregierung hat für die Zivildienstkommission und für die Zivildienstoberkommission je eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Berichterstatters und des Vorsitzenden sowie über die Einladungen zu den Kommissionssitzungen zu treffen sind.

(2) Der Vorsitzende der Zivildienstkommission hat, beginnend mit dem Jahr 1981, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. Februar dem Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission einen Bericht über die Tätigkeit der Zivildienstkommission in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren und allenfalls auch Anregungen für Änderungen des Zivildienstgesetzes oder der Geschäftsordnung der Zivildienstkommission zu erstatten. Die Vorsitzenden der einzelnen Senate

## Vorgesehene Fassung

### § 52:

§ 52. (1) Die Ratsmitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Ratsmitglieder, die ihr Amt pflichtwidrig versehen oder zweimal unentschuldigt Sitzungen fernbleiben, sind vom Bundespräsidenten über Vorschlag der Bundesregierung oder des von ihr ermächtigten Bundesministers (Art. 67 Abs. 1 B-VG) ihres Amtes zu entheben.

### § 53:

§ 53. (1) Der Zivildienststrat hat das AVG anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Zivildienststrat entscheidet in den Fällen nach § 43 Abs. 2 Z 3 (§ 6 Abs. 3) in oberster Instanz. Gegen die in diesen Fällen ergangenen Bescheide des Zivildienststrates ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

(3) Die Bezirkverwaltungsbehörden haben über Ersuchen des Zivildienststrates in den Fällen des § 43 Abs. 2 Z 2 und 3 mittelbare Beweisaufnahmen und Erhebungen (§ 55 Abs. 1 AVG) durchzuführen, soweit dies für die Entscheidung nach § 6 Abs. 3 und für die Empfehlung nach § 37 Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Alle Behörden und Ämter haben dem Zivildienststrat die von ihm verlangten, für die Feststellung nach § 6 Abs. 3 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen.

### § 54:

§ 54. (1) Die Bundesregierung hat für den Zivildienststrat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der vor allem nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Berichterstatters und des Vorsitzenden sowie über die Einladungen zu den Ratssitzungen zu treffen sind.

(2) Der Vorsitzende des Zivildienststrates hat jährlich bis spätestens 15. März des darauffolgenden Jahres dem Bundesminister für Inneres einen Bericht über die Tätigkeit des Zivildienststrates im abgelaufenen Kalenderjahr zu erstatten. In diesem sind allenfalls auch Anregungen für Änderungen des Zivildienstgesetzes oder der Geschäftsordnung des Zivildienststrates zu geben.

## Derzeit geltende Fassung

der Zivildienstkommission haben dem Vorsitzenden der Zivildienstkommission die dafür erforderlichen Beiträge zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Vorsitzende der Zivildienstoberkommission hat, beginnend mit dem Jahr 1981, jeweils nach zwei Jahren bis spätestens 15. März unter Bedachtnahme auf den Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstkommission gemäß Abs. 2 einen Bericht über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren zu verfassen. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres dem Nationalrat vorzulegen.

## § 57 Abs. 2:

(2) Der Bundesminister für Inneres hat, beginnend mit dem Jahr 1981, dem Nationalrat jeweils nach zwei Jahren über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 3 vorzulegen.

## § 65:

§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 8 a Abs. 4, 18 a Abs. 5, 22, 23 und 23 b festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

## § 74:

§ 74. Schriftliche Ausfertigungen von durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Erledigungen (§ 18 AVG 1950), die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder der Unterschrift noch der Beglaubigung.

## § 75:

§ 75. Die Handlungsfähigkeit des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 1 ist im Verfahren vor der Zivildienstkommission und vor der Zivildienstoberkommission durch seine Minderjährigkeit nicht beschränkt.

## Vorgesehene Fassung

## § 57 Abs. 2:

(2) Der Bundesminister für Inneres hat dem Nationalrat erstmals im Jahre 1993 und in der Folge jeweils nach zwei Jahren über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

## § 65:

§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 8 a Abs. 4, 18 a Abs. 5, 22, 23 und 23 b sowie 29 Abs. 4 festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

## § 74:

§ 74. Schriftliche Ausfertigungen von durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Erledigungen (§ 18 AVG), die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder der Unterschrift noch der Beglaubigung.

## § 75:

§ 75. Die Handlungsfähigkeit des Zivildienstpflichtigen in allen nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren ist durch seine Minderjährigkeit nicht beschränkt. Gleiches gilt für die Abgabe der Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 und im Verfahren nach § 5 Abs. 4.

## Derzeit geltende Fassung

## Vorgesehene Fassung

## § 75 a:

Neu.

## § 75 b:

Neu.

## § 76:

Neu.

## § 75 a:

§ 75 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 75 b:

§ 75 b. (**Verfassungsbestimmung**) Die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, haben Zivildienstpflichtigen zwanzig Jahre ab Rechtskraft des Bescheides, mit dem die rechtsgültige Abgabe der Erklärung nach § 2 Abs. 1 festgestellt worden ist, keine waffenrechtlichen Urkunden auszustellen, die zum Erwerb, zum Besitz oder zum Führen von Waffen im Sinn des § 1 des Waffengesetzes 1986 berechtigen.

## § 76:

§ 76. (1) § 1, § 2, § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3 Z 2, § 4 Abs. 5, § 4 a, § 5, § 5 a, § 6, § 6 a, § 8 a Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 12 a Abs. 1 und 2, § 12 b, § 31 Abs. 3, § 37 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 37 c Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 43, § 44 Abs. 1, § 45, § 46, § 47, § 49 Abs. 1, § 50, § 51 Abs. 2, § 51 Abs. 3, § 52, § 53, § 54, § 57 Abs. 2, § 74, § 75, § 75 a, § 75 b, § 76 b, § 76 d, § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 5 a und 6 sowie die Überschrift zu Abschnitt VII in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1991, treten mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) § 25, § 25 a, § 26, § 27, § 28, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 32 Abs. 2 und § 65 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1991, treten mit 1. Juni 1992 in Kraft.

(3) § 7, § 7 a, § 23 a Abs. 1 und § 34 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1991, treten mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

(4) Es treten außer Kraft:

1. § 51 Abs. 4 mit Ablauf des 31. Dezember 1991;
2. § 26 a und § 34 a mit Ablauf des 31. Mai 1992;
3. die im Abs. 1 zitierten Bestimmungen, ausgenommen § 3 Abs. 2 und 3, § 4 a Abs. 1 Z 1 und 2, § 6 a, § 12 a, § 12 b, § 37 c Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 65, § 74, § 75 a, § 75 b, § 76 b Abs. 3 und § 77 Abs. 1 Z 1, 2, 5, 5 a und 6, mit Ablauf des 31. Dezember 1993 und
4. die im Abs. 3 zitierten Bestimmungen, ausgenommen § 34 Abs. 1, mit Ablauf des 31. Dezember 1993.

Derzeit geltende Fassung

Vorgesehene Fassung

§ 76 a:

Neu.

§ 76 b:

Neu.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) § 5 Abs. 6 und § 43 Abs. 4 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung treten mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

§ 76 a:

§ 76 a. (1) Mit 1. Jänner 1994 tritt das ZDG 1986, BGBl. Nr. 679 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 336/1987 und BGBl. Nr. 589/1988, wieder in Kraft. Ausgenommen davon sind § 3 Abs. 2 und 3, § 8 a Abs. 1, § 25, § 25 a, § 26, § 26 a, § 27, § 28, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 Z 4, 6 und 7, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 34 a, § 37 c Abs. 6 letzter Satz, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 65, § 74 und § 77 Abs. 1 Z 5 und 5 a.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Mit 1. Jänner 1994 treten § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 6 und § 43 Abs. 4 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 336/1987 und BGBl. Nr. 589/1988, wieder in Kraft.

§ 76 b:

§ 76 b. (1) Die vor dem 1. Jänner 1992 nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage eingebrachten Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gelten als Erklärungen nach § 2 Abs. 1, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine stattgebende Entscheidung getroffen oder der Antrag nicht rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen worden ist. Die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission haben das Verfahren einzustellen, die Akten an das zuständige Militärkommando (§ 5 Abs. 2) weiterzuleiten und den Zivildienstwerber hievon in Kenntnis zu setzen. Das Militärkommando hat sodann nach § 5 Abs. 3 vorzugehen.

(2) Auf Personen, deren Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht vor dem 1. Jänner 1992 stattgegeben worden ist und die ihren ordentlichen Zivildienst noch nicht oder nicht zur Gänze abgeleistet haben, ist hinsichtlich der Dauer des ordentlichen Zivildienstes — ungeachtet welcher der im § 4 a Abs. 1 Z 3 angeführten Einrichtung sie zugewiesen sind — § 7 in der vor dem 1. Oktober 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Personen, die nach der durch Art. I des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1991, geschaffenen Rechtslage bis zum 31. Dezember 1993 eine rechtswirksame Erklärung (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4) abgegeben haben, gelten auch als zivildienstpflichtig nach den gemäß § 76 a mit 1. Jänner 1994 wieder in Kraft tretenden Bestimmungen.

## Derzeit geltende Fassung

## § 76 c:

Neu.

## § 76 d:

Neu.

## Vorgesehene Fassung

## § 76 c:

§ 76 c. (1) Der Landeshauptmann hat die zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1991, bestehenden Einrichtungen danach zu überprüfen, welcher der im § 4 a Abs. 1 Z 3 festgelegten Kategorie die bei der Einrichtung zugelassenen Zivildienstplätze auf Grund der im § 7 Abs. 2 und 3 umschriebenen Merkmale zuzuordnen sind. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist mit Bescheid festzustellen. Eine solche Feststellung ist bis längstens 30. Juni 1992 zu treffen. Die nicht auf diese Weise als Zivildienstplätze nach § 4 a Abs. 1 Z 3 lit. b festgestellten Plätze gelten als solche nach lit. a dieser Gesetzesstelle. § 4 Abs. 5 ist hinsichtlich der Begutachtung durch den Zivildienststrat auch auf die gegenständlichen Verfahren anzuwenden.

(2) Im Verfahren nach Abs. 1 kommt dem Rechtsträger Parteistellung zu. Über die Einleitung eines solchen Verfahrens ist der Rechtsträger der Einrichtung (§ 4 Abs. 1) in Kenntnis zu setzen. In den Fällen, in denen dem Rechtsträger der Einrichtung bis längstens 1. Februar 1992 keine solche Verständigung zugestellt worden ist, ist dieser berechtigt, beim zuständigen Landeshauptmann (§ 4 Abs. 5) eine Feststellung nach Abs. 1 zu begehren.

## § 76 d:

§ 76 d. (1) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1992 erlassen werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

(2) Die Vorsitzenden der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission haben für das Kalenderjahr 1991 je einen Bericht nach § 54 Abs. 2 bzw. Abs. 3 in der vor dem 1. Jänner 1992 geltenden Fassung zu erstatten.

(3) Die bis zum 31. Dezember 1991 im Amt befindlichen Mitglieder der Zivildienstoberkommission gelten für den restlichen Zeitraum ihrer Bestellung zu dieser Kommission als Mitglieder des Zivildienststrates in der bisherigen Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter, übriges Mitglied).

(4) Die Funktion der Mitglieder der Zivildienstkommission erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 1991.



### Derzeit geltende Fassung

#### § 77 Abs. 1 Z 1 und 2:

§ 77. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. der §§ 1, 10 Abs. 2, 37 a Abs. 3, 44, 45, 47, 52 Abs. 2 und 54 Abs. 1 die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 1 bis 4, 5 a Abs. 4 erster Satz und Abs. 5 und 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,

#### § 77 Abs. 1 Z 5:

5. des § 12 a Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,

#### § 77 Abs. 1 Z 5 a:

Neu.

#### § 77 Abs. 1 Z 6:

6. der §§ 24, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz,

### Vorgesehene Fassung

#### § 77 Abs. 1 Z 1 und 2:

§ 77. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. der §§ 10 Abs. 2, 37 a Abs. 3, 44, 45, 47, 52 Abs. 2 und 54 Abs. 1 die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 1 bis 3 und 7, 5 a Abs. 5 sowie 6 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung,

#### § 77 Abs. 1 Z 5:

5. des § 12 a Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,

#### § 77 Abs. 1 Z 5 a:

- 5 a. des § 12 b Abs. 3 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,

#### § 77 Abs. 1 Z 6:

6. der §§ 5 a Abs. 3, 24, 42, 58, 59 und 71 der Bundesminister für Justiz,